Bavar. 4°
1704

R

4° Bavar. 1704

Sendschreiben

R

p. rec. 3. Bav. 1704

Sendſchreiben

an

einen Freund

über

die- im 42ſten Stück des Regierungsblattes für die Churpfalz-Baieriſche Fürſtenthümer enthaltene Bekanntmachung:

„die Feſtſetzung der Verhältniſſe des eingeſeſſenen Adels
„in den Fränkiſchen Fürſtenthümern Würzburg und
„Bamberg zu der Regierungs-Gewalt Seiner Churfürſt-
„lichen Durchlaucht betreffend.„

Vom November 1803.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Verehrungswerther Freund!

Mit patriotiſcher Theilnahme haben wir bisher den Gang beobachtet, den ſeit dem Lüneviller Friedensſchluß die öffentlichen Unterhandlungen in Beziehung auf die unmittelbare freie Reichsritterſchaft nahmen. Wir haben uns unſre Sorgen, Hoffnungen und Wünſche vertraulich mitgetheilt, uns gegenſeitig durch das Vertrauen auf die gute Sache geſtärkt und getröſtet. Erlauben Sie mir nun auch jezt, wo die gefährlichſte Periode für die Erhaltung unſrer Verfaſſung eingetreten iſt, daß ich Ihnen meine Ideen über die neueſten Bedrängniſſe, in die ein mächtiger Reichsſtand unſre Genoſſenſchaft verſezt, mit unpartheiiſcher Wahrheitsliebe mittheile.

Schon durch die Anheftung der Churpfalzbaieriſchen Regierungs-Antrittspatente vom 22. November 1802 in vielen Reichsritterſchaftlichen Ortſchaften in Franken noch während der Reichsdeputations-Verhandlungen in Regensburg wurden wir, und mit uns jeder Freund unſrer Genoſſenſchaft, in bange Sorgen verſezt; ſchon damals konnten wir uns aus dieſer Tendenz der Churpfalz-Baieriſchen Regierung, Landeshoheitsrechte im Reichsritterſchaftlichen Gebiete auszuüben, nicht viel gutes für unſern kleinen Staatskörper prophezeihen, und ſchon damals erblickten wir unſre politiſche Exiſtenz in großer Gefahr, wenn

nicht unter dem Anſehen des allerhöchſten Reichsoberhaupts, bei der neuen Umbildung und Befeſtigung der Reichsverfaſſung die conſtitutionellen Rechte eines jeden Standes und Gliedes des Reichs auf's neue ſanctionirt und nachdrücklich geſchüzt werden würden.

Zwar ſchien der neue gerechte und weiſe Regent der beiden fränkiſchen Fürſtenthümer Würzburg und Bamberg das gegen uns aufſteigende Gewitter ſelbſt zu zertheilen, als er auf die wegen dieſer Patenten-Anheftung von dem fränkiſchen Reichsritterſchaftlichen Directorio erlaſſene Beſchwerdeſchreiben unterm 24. Jenner dieſes Jahrs auf eine ſeinem perſönlichen Charakter ganz angemeſſene würdige Weiſe erwiederte:

Das fränkiſche Reichsritterſchaftliche Directorium könne von ſeiner Gerechtigkeit erwarten, daß Er Eingriffe in die wohlerworbenen Rechte eines Dritten niemals zugeben, ſondern ſeine Landesſtellen allezeit nachdrücklichſt anweiſen werde, nie anders, als nach Principien des Rechts zu verfahren.

Zwar wurde aus dem Cabinet einige Tage zuvor, am 14ten Jenner, auf eine Vorſtellung des löblichen Ritterortes Baunach ausdrücklich erklärt:

Die Regierungs-Antrittspatente ſeyen an ſämtliche Unterthanen und Vaſallen gerichtet. In dieſer lezten Beziehung ſeyen dergleichen bey allen ritterſchaftlichen Beſitzungen, welche im Bezirke der erwähnten Fürſtenthümer liegen, und denſelben zu Lehen rühren, angeheftet worden,

und man durfte alſo hoffen, daß in einer Zeitperiode, in der es jedem deutſchen Fürſten und Stande des Reichs ein wichtiges Anliegen ſeyn

mußte, der erſchütterten deutſchen Reichsverfaſſung neue Stärke und Feſtigkeit zu geben, und ſie in ihren kleinſten Theilen zu ehren, auch die wohlerworbenen Rechte unſrer Genoſſenſchaft geachtet werden — und nach der authentiſchen Deutung der Patentenanheftung dieſer über die Gränzen der lehenherrlichen Befugniſſe ausgedehnte Schritt keine weiteren nachtheiligen Folgen haben werde.

Kaum hatte aber der erhabene Fürſt dem erſten und heiligſten Grundſatze der Regenten, gerecht zu ſeyn, gehuldiget; ſo erſchien ſchon unterm 10ten Februar dieſes Jahres eine Churpfalz-Baieriſche Verordnung, die mit einemmal alle dieſe ſchönen Hofnungen vernichtete. Sie enthielt die Vorſchrift einer Unterſuchung über die Reichsritterſchaftlichen Verhältniſſe zu den beiden fränkiſchen Fürſtenthümern, zugleich aber auch ſchon die Beſtimmung, worinn das aufgefundene Reſultat dieſer Unterſuchung beſtehen müße; ſie zeichnete den Weg vor, den die Behörden zu nehmen haben, um ein aus hiſtoriſchen, publiciſtiſchen und politiſchen Daten zuſammengeſetztes Syſtem zu bilden, nach welchem man den unmittelbaren in und um die beiden fränkiſchen Fürſtenthümer gelegenen Adel unterjochen, und dieſen Schritt — gewiß nicht nach den kaum ſo ſchön prononcirten Principien des Rechts — rechtfertigen könne.

Es iſt für den geraden Wahrheitsſinn ſchmerzlich, wenn man dann in dieſer Verordnung, die als Inſtruction für die Unterbehörden gilt, anſtatt unpartheiiſcher Berichte und Gutachten, nun zum Voraus beſtimmen ſiehet, was dieſe Berichte und Gutachten enthalten müßen.

So heißt es darinn:

werde es durch fleißiges Nachforſchen in den Archiven nicht ſchwer ſeyn, acten- und urkundenmäßig zu beweiſen, daß ſie,

die Reichsritter, in dem Fürſtenthum bis in das 17te Jahrhundert den Biſchöfen noch, als ihren rechtmäßigen Obrigkeiten und Landesfürſten, unterworfen waren, daß ſie als Landſaſſen auf den ehemaligen Landtägen erſchienen ſind, und den Biſchöfen als ihren Landesfürſten gehuldiget haben. — So werde ſich aus den Gerichtsbüchern und Cameralacten zeigen, daß die vorzüglichſten landesfürſtlichen Hoheitsrechte über ihre Beſitzungen ausgeübt worden ſind; die urſprünglichen Erwerbeurkunden, die älteſten Gränzbeſchreibungen und Landbücher müſſen darthun, daß die einzelnen Beſtandtheile dieſer Fürſtenthümer geſchloſſene Diſtricte waren ꝛc. — Die Lehenbriefe werden bewähren, daß die in dem Fürſtenthum gelegenen lehenbaren Güter in Territorialverbindung geſtanden haben, und daß die Ritterſchaft nur durch erſchlichene Privilegien u. ſ. w. ſich allmälig den Landgerichten und der Landeshoheit ihrer Landesfürſten entzogen haben u. ſ. w.

Was konnte nach dieſer Vorſchrift, nach dieſem Plan, die Landſäßigkeit evident darzuſtellen, wie ſich dieſe Verordnung ausdrückt, nun noch weiter erwartet werden, als mit — oder ohne eine ſolche Deduction die Unterwerfung des gröſten Theils des fränkiſchen unmittelbaren Reichsadels ausgeführt zu ſehen?

Es war nur ein lichter Augenblick, — nur auf Momente brach die Sonne der Wahrheit und des Rechts durch die Gewitterwolke, die ſich, aus ungünſtigen Einflüſſen zuſammengeſetzt, gegen uns aufthürmte, als der erhabene Churfürſt jenes Schreiben an das fränkiſche Ritterdirectorium erließ. Nun iſt die Stunde der Exploſion gekommen, jener gutachtliche Bericht iſt dem durchlauchtigſten Churfürſten vorgelegt worden, und nun iſt in dem 42ſten Stück des Regie-

rungsblatts für die Churpfalzbaieriſchen Fürſtenthümer in Franken eine Bekanntmachung von dem Churfürlich-fränkiſchen General-Land-Commiſſariat vom 9ten Oct., die die Feſtſetzung der Verhältniſſe des eingeſeſſenen Adels in den beiden fränkiſchen Fürſtenthümern zu der Regierungsgewalt Seiner Churfürſtl. Durchlaucht zum Gegenſtand hat, gerade ſo erſchienen, wie ſie nach jenen vorſchriftmäßig geſammelten hiſtoriſchen, publiciſtiſchen und politiſchen Daten erwartet werden mußte.

Dieſe Bekanntmachung, die jedes Mitglied der Reichsritterſchaft ohne Zweifel mit den Empfindungen des innigſten Schmerzens geleſen haben wird, und die mit ſolcher verbundenen Handlungen ſprechen dem bisherigen unmittelbaren Adel in Franken das Urtheil ſeiner völligen Auflöſung, ſie vernichten eine ehrwürdige — um Kaiſer und Reich verdiente — und ſeit Jahrhunderten als ein conſtitutionelles Glied des Reichs anerkannte Genoſſenſchaft, — ſie entziehen ihr ihre mit Würde behaupteten Vorzüge und unterwerfen ſie geradezu dem Landſaſſiat.

Iſt dieſes — über den in den ehemaligen Bisthümern Würzburg und Bamberg eingeſchloſſenen Adel geworfene Loos unwiderruflich; kann ein Beſitzſtand von Jahrhunderten mit einem Federſtrich vernichtet werden; liegt in unſrer Verfaſſung nicht mehr ſo viel Kraft, den Schwächern gegen den Stärkern zu ſchützen; — ſo iſt freilich der fränkiſche Ritterkreis wie ein Schattenſpiel verſchwunden, ſo hat der Strom der Zeit auch dieſen ergänzenden Theil des deutſchen Staatenbundes verſchlungen, — o ſo hüllt euch, ihr Rittergenoſſen! in Trauer, und klagt es den Manen eurer tapfern Väter, daß man euch die Vorzüge, die ſie mit blutiger Aufopferung für das deutſche Vaterland errangen, daß man euch die Freiheit entreiße,

die ſie mit Würde behauptet, daß die heiligſten Grundverträge des Vaterlandes, daß kein richterliches Anſehen euch mehr ſchütze, daß nur die Stärke das Loos des Schwächern entſcheide! Klagt es mit inniger Wehmuth, denn es iſt die Todtenglocke, die nicht nur uns, die dem ganzen Vaterlande gilt, die die Auflöſung ſeiner ſanfteſten wohlthätigſten Bande und das allmälige Verwelken ſeiner eigenthümlichen gemäßigten Verfaſſung, der Mutter unſrer deutſchen Tugenden, unſers Biederſinnes, und unſrer deutſchen Freiheit verkündet.

Der ſonſt ſo edle und gerechte Fürſt ſchreitet an der Hand eines Genius, der ihn wohl mit dem täuſchenden Schimmer von Völkerbeglückung, von höhern Staatsmaximen, von allgemeinem Wohl und dergl. bezaubern mag, über unſre Rechte hinweg, und achtet nicht das palladium der Gerechtigkeit und der Verfaſſung, das uns ſchützen müßte. Warum aber, wenn jenen eingebildeten höhern Zwecken unſre Rechte untergeordnet ſind, wenn durch jene die Mittel geheiliget werden ſollen, giebt man ſich noch die Mühe, Rechtsgründe zuſammen zu ſuchen, um unſre Vernichtung rechtfertigen zu wollen? Fühlen ſie, die ſo einen Kunſtapparat von Gründen hinſtellen, denn nicht, daß dieſe Gründe mehr darauf berechnet zu ſeyn ſcheinen, des Unmächtigen zu ſpotten, als ihn von der Geſetzmäßigkeit der gegen ihn getroffenen Verfügungen zu überzeugen? Fühlen ſie es nicht, daß die Kränkung des Unterdrückten dadurch noch ſchmerzlicher werde, und daß er doch wohl dieſe geringe Schonung verdienen dürfte?

Wundern wird ſich freilich der ruhige Zuſchauer der Begebenheiten dieſes thatenreichen Zeitalters nicht, wenn er nach ſo groſſen — ſo weitumfaſſenden Veränderungen, die ſich ſeit einigen Jahren in unſerm Vaterlande ergeben haben, auch diejenige beobachtet,

die

die nun dem unmittelbaren Adel angekündiget wird. Aber ſein Gefühl bei dieſem Vorgang wird von dem verſchieden ſeyn, das er bei dem Anblick jener großen Veränderungen in unſerm Vaterlande hatte. So ſchmerzlich dieſe auch manchen Stand und manches Glied des Reichs betrafen; ſo mußte man ſie doch als unvermeidliche Opfer betrachten, die man nach einem langen verheerenden Kriege der Ruhe des Vaterlandes darbrachte. Sie erhielten durch die Friedensverhandlung und den Reichsſchluß eine Geſetzmäßigkeit, die den Beobachter und den Leidenden ſelbſt, wie ein unabwendbares höheres Schickſal, beruhigte.

Nicht ſo geartet iſt das Gefühl bei dem Anblick dieſer Veränderung, die ein mächtiger Stand des Reichs einem conſtitutionellen Mitglied des Reichs, verfaſſungswidrig, nicht geſetzmäßig, zufügen will. Wer dabei auch zunächſt kein Intereſſe hat, zunächſt dabei auch nicht leidet, der wird doch als deutſcher Staatsbürger mit uns die Bekümmernis theilen, daß ſolche Handlungen die geſetzmäßige Authoritäten im deutſchen Staatenbunde hintanſetzen, daß die Bande, die dieſen Bund zuſammenhalten, befeſtigen und zu einer kräftigen Einheit vereinigen ſollen, hierdurch immer loſer und der Willkühr die Bahn geebnet werde. Er wird von dieſem bekümmerten Gefühl auf die Frage geleitet werden: Iſt das, was hier geſchiehet, mit der natürlichen Billigkeit, — iſt es mit den Geſetzen, und der noch beſtehenden — noch kürzlich auf das feierlichſte beſtätigten Reichsverfaſſung zu vereinbaren? — Iſt es von einem grosmüthigen Fürſten zu erwarten, daß Er, der in den kaum verfloſſenen Jahren ſo manche unverdiente Stürme des Schickſals mit rührender Standhaftigkeit ertrug, nun, da ihm die Sonne des Glücks wieder lächelt, — da ihm neue Länder voll froher Hoffnungen huldigen — die ſchönen Züge ſeiner Regierung durch Verfolgungen einer Claſſe ſchuldloſer Reichsbürger

verdunkeln werde? — einer Claſſe, die durch die Drangſalen des beiſpielloſeſten Kriegs, ſelbſt durch die Folgen des Friedens, niedergedrückt, ſich vergeblich mit der Hoffnung tröſten dürfte, zu dem Wohlſtand wieder zu gelangen, von dem ſie herabgeſunken iſt, — der beinahe nichts als ihre Freiheit, nnd die Anhänglichkeit an ihre geſetzmäßige Verfaſſung übrig geblieben iſt?

Die Grundpfeiler dieſer Verfaſſung des unmittelbaren Reichsadels in Franken ſucht die vorliegende Churpfalzbaieriſche Bekanntmachung zu untergraben; die hiſtoriſchen und publiciſtiſchen Hülfsmittel, die hiebei angewandt werden, liegen auſſer der Kenntnißſphäre des größern Publikums; ſie könnten hie und da den Ununterrichteten täuſchen; eine nähere Beleuchtung derſelben iſt man alſo der guten Sache, dem Publikum, und ſelbſt dem irrenden ſonſt ſo gerechten Fürſten ſchuldig.

Dieſe wenigen Blätter, die Sie, mein verehrter Freund! zu dieſer wohlgemeinten Abſicht benutzen mögen, ſollen blos einige hiſtoriſche Data, mit beſcheidenen Bemerkungen über die, in der angeführten Bekanntmachung aufgeſtellten Sätze enthalten. Eine ausführliche Deduction unſrer Verfaſſung dem Publico vorzulegen, würde dem gegenwärtigen Zweck nicht entſprechen; in größern Werken iſt dieſer Gegenſtand ſchon erſchöpfend bearbeitet.

Sind dieſe Bemerkungen, denen hier jedesmal eine Abtheilung des wörtlichen Innhalts der Bekanntmachung als Text vorausgeſchickt werden ſoll, ſo glücklich die Aufmerkſamkeit derjenigen Diener des Staats rege zu machen, denen das Churpfalzbaieriſche Gouvernement die Verhältniße mit der Reichsritterſchaft zu berichtigen übertragen hat; ſo iſt ihr Zweck erreicht. Und ſind ſie es nicht, ſo werden ſie

wenigſtens den Leidenden die Theilnahme des unbefangenen, bieder geſinnten Weltbürgers ſichern, und ſchon dieß iſt Troſt im Unglück.

„Seine Churfürſtliche Durchlaucht,“ heißt es in dem Eingang der Bekanntmachung „Höchſtwelchen über die Staatsrechtlichen „Verhältniſſe der adelichen Gutsbeſitzer in den fränkiſchen Für„ſtenthümern Würzburg und Bamberg umſtändlicher Vortrag „erſtattet worden iſt, haben daraus die Ueberzeugung geſchöpft, „daß, wenn gleich dieſelben ſchon vor und bis zum Weſtphäli„ſchen Frieden eine eigene Corporation, die ſich einer beſondern „Verfaſſung zu erfreuen hatte, bildeten, ſie doch ſtetshin gegen „die Landesherrſchaft der vormaligen Hochſtifte in derjenigen Ver„bindung ſtanden, die unbeſchadet der erhaltenen Privilegien und „Exemtionen den Grad von Landſaſſiat bezeichnete, welchen „dieſes erhabene und noch nie übertroffene Reichsgrundgeſetz, da, „wo erſteres hergebracht war, in allen ſeinen Beziehungen auf„recht zu erhalten vermeint hat.“

Freilich iſt die Corporation des Reichsadels in Franken weit älter, als der Weſtphäliſche Frieden, aber eben ſo gewiß iſt es, daß der unmittelbare Adel lange zuvor ſchon beſtanden, ehe er ſich in eigene Corporationen vereint hat, und eben ſo gewiß, daß dieſe Corporationen nach ihrer Entſtehung durch Reichsgeſetze anerkannt, und von den Fürſten des Fränkiſchen Kreiſes ſo wenig bezweifelt worden ſind, daß ſie ſich vielmehr mit ihnen verbunden und mit ihnen gehandelt haben.

Der Urſprung des unmittelbaren Adels verliert ſich in der graueſten Vorzeit, nur unter der Uebermacht des Hohenſtauffiſchen Hauſes theilte er das Schickſal der Unterwürfigkeit mit vielen andern Potenzen *); als aber in jener merkwürdigen Epoche, in welcher der Name der mächtigen Herzoge in Franken und Schwaben, mit dem Tode Conradins erloſch, der Augenblick gekommen war, das Joch abzuſchütteln, griff der Adel wieder zu ſeinen alten Rechten. Jeder benuzte nun, ſagt Pütter in ſeiner hiſtoriſchen Entwicklung der heutigen Staatsverfaſſung des deutſchen Reichs, 1. Th. p. 221. dieſe Revolution, ſo gut er konnte, und die Vortheile der in dieſen Landen gelegenen größeren geiſt- und weltlichen Stände würden noch beträchtlicher geweſen ſeyn, wenn nicht die mindermächtigen Stände und Güterbeſitzer in gemeinſchaftlichen Verbindungen ihr Heil gefunden hätten.

Von dem fränkiſchen Adel bezeugt dieß beſonders unter Anführung unverwerflicher Authoritäten,

Klüber in ſeiner Iſagoge in elementa Juris publici, quo utuntur nobiles immediati, **)

und

Moſer in ſeinen Beiträgen zu der älteſten Geſchichte der Reichsritterſchaft in Schwaben, Franken und am Rheinſtrom.

*) Vier nöthige Anmerkungen zu der Staatsſchrift: „Was für Maasregeln „hat wohl die Reichsritterſchaft in Franken und Schwaben jezt zu ergrei„fen? Jan. 1803. pag. 13.

**) §. 27. In Franconia, poſtquam Conradinum Ducem atra dies et infauſtum illud ſupplicium abſtulerat, multorum Nobilium aeque ac Co-

Schon in dem im Jahr 1382 errichteten, hierunten angeführten Bündniß*), werden die Gränzen bezeichnet, innerhalb deren der freie Adel angeſeſſen war.

Seiner wird in dem Reichsabſchiede von 1437 und in dem Landfrieden von 1438 in den Abſchieden von 1460, 1466 als eines beſondern Corporis gedacht, und je mehr ſich die Geſchichte unſers Vaterlandes nach den trüben Zeiten des ſogenannten Interregni aufhellet, deſto unwiderſprechlicher werden die Beweiſe des Daſeyns eines unmittelbaren Adels in Franken, jemehr verſchwindet der Wahn eines in dieſem vermiſchten Kreiſe beſtehenden Landſaſſiats, und — wenn auch alle vorſtehenden Beweiſe der Unmittelbarkeit in dem Zeitraum des 14ten und 15ten Jahrhunderts nicht ſchon überzeugend vor Augen lägen; ſo würde doch das politiſche Daſeyn des freien Adels in Franken von dem Jahre 1495 an, um welche Zeit ſich die heutige Verfaſſung des deutſchen Reichs auszubilden, und die Fundamental-Conſtitution der meiſten Ständiſchen Lande ſich zu modiſiciren anfieng, nicht beſtritten werden können.

Aus der Geſchichte iſt es bekannt, wie ſehr ſich die Fränkiſche Reichsritterſchaft den, auf dem Reichstage zu Worms in jenem Jahre

mitum et civitatum ſtudium libertatem conſequendi fortuna non deſtituit. Mox foederi ampliſſimo, ao. 1382 ab Auſtriaco, Wurtembergico et permultis tum Nobilibus, tum Civitatibus inito, acceſſit quoque ingenti Numero Nobilitas Franconica. Succeſſerunt deinceps ſimilia foedera, Franconicis propria, et pacta cum Epiſcopo Wirceburgenſi, cui multi feudali lege adhaeſerunt.

*) Datt de pace publ. L. I. c. VII. nr. 19.

beſchloſſenen Gemeinen-Pfenning zu entrichten geweigert, und wie unumwunden ſie erklärte:

Sie ſeyen freie Franken, und des Reichs von Adel, die mit ſolcher und anderer Stände Auflagen nicht zu beläſtigen, dieweil ſie dem Römiſchen Kaiſer, und der Chriſtlichen Kirche jederzeit Corporaldienſte geleiſtet.*)

Selbſt die an den damals zu Schweinfurt verſammelten zahlreichen fränkiſchen Adel vom Kaiſer Maximilian abgeordneten hohen Commiſſarien konnten laut ihres, de dato Schweinfurth am Donnerſtag Luciae 1495 erſtatteten Berichts ſie nicht bewegen, von ihrer vorgefaßten Meinung abzuſtehen.

Dieſe Commiſſarien waren Biſchof Heinrich zu Bamberg, Lorenz, Biſchoff zu Würzbürg, und Marggraf Friedrich zu Brandenburg.

Würden — darf man fragen — dieſe Herren ſich herabgelaſſen haben, mit dem fränkiſchen Adel zu unterhandeln, wenn ein Landſaſſiat damals in Franken beſtanden hätte? — Wenn der in Bisthümern anſäßige Adel unter ihrer Landeshoheit geſtanden wäre? Und gleichwohl macht dieſer Adel den größten Theil des unmittelbaren Adels in Franken aus.

In dem Bamberg- und Würzburgiſchen liegen beinahe alle zu den Cantonen Gebürg, Steigerwald und Baunach collectablen Rittergüter, nebſt einem beträchtlichen Theil der zu den Can-

*) Müllers Reichstags-Theatrum. Kerners Reichsritterſchaftl. Staatsrecht, II. Theil. p. 35.

tonen Ottenwald und Rhönwerra gehörigen zerſtreuet, und es würde wahrlich die Frage: Woraus denn die, in den Reichsgeſetzen, beſonders in dem Weſtphäliſchen Frieden ſo oft benannte Reichsritterſchaft in Franken beſtehe? ein nicht zu löſendes Problem ſeyn, wenn es unter irgend einem Schein Rechtens möglich wäre, dieſen Adel der Landeshoheit jener Fürſtenthümer zu vindiciren. Man kann vielmehr aus öffentlichen Handlungen beweiſen, daß ſchon im Jahr 1495 und 1496 die Ritterſchaft in Franken einen VI. Ortstag abgehalten, und ihre Hauptleute hatte.

Merkwürdige Ereigniſſe, verbunden mit den wichtigſten Fortſchritten des menſchlichen Geiſtes in phyſiſchen und politiſchen Kenntniſſen, hatten dieſe Epoche vorbereitet, in welcher Deutſchland aus der Anarchie der Befehdungen und des Fauſtrechts heraustrat; ſie iſt es, die die zuvor in trauriger Geſetzloſigkeit ſchwebende Verfaſſung für die Fürſten und Stände eben ſo, wie für die Reichsritterſchaft ordnete und gründete.

Die Rechte, welche den Ständen, wie einzelnen Reichsrittern, ehemals aus den Quellen der Kaiſerl. Majeſtät zugefloſſen, wurden nun durch poſitive Geſetze geheiliget. Mit der veränderten Art, Krieg zuführen, nahmen die perſönlichen Ritterdienſte in Kriegszeiten verhältnißmäßig ab; hier hörten die mannigfaltigen Verbindungen auf, durch welche größere und kleinere Stände ihre Rechte zu vertheidigen gezwungen waren, — Verbindungen, zu welchen die Reichsritterſchaft beigezogen worden. An ihre Stelle traten Geſetze und Gerichtsſtühle, feſte Gründung des Landfriedens, Eintheilung des Reichs in Kreiſe, ein ſyſtematiſches Contributionsweſen, und die Verwandlung der perſönlichen Dienſte in Geldhülfe.

Wie ſehr die Reichsritterſchaft in dieſer Epoche ſich angelegen ſeyn ließ, ihre eigene Verfaſſung unter den Augen des Kaiſers und Reichs zu bilden, und ſo zu ſagen, nach eben den Verhältniſſen zu gründen, nach denen jene der Reichsſtände gegründet wurden, iſt aus der Geſchichte zu ſehr bekannt, um hier weitläuftig auseinander geſezt zu werden.

Eben ſo, wie das Reich in gewiſſe Kreiſe eingetheilt wurde, theilte ſie ſich in einige Ritterkreiſe, und Cantone, erhielte eben ſo, wie dieſe, das Recht, ihre Unterthanen zum Dienſte Kaiſerlicher Majeſtät mit Steuern zu belegen, und der Kaiſer übernahm es ſelbſt mit ihr darüber zu handeln*).

In dem Reichsabſchiede vom Jahr 1521 und der Kammer-Gerichtsordnung vom Jahr 1521, T. 33. §. 1 — 15, wurden der Reichsritterſchaft gegen Churfürſten, Fürſten, Prälaten, Grafen und Herrn beſondere Austräge zugeſtanden, und da man auf dieſem nemlichen Reichstage die bekannte, nachmals zur Richtſchnur der Reichscollectation dienende Matricul errichtete; ſo wurde zwar der Reichsritterſchaft, ſo vom Reich Lehen trage, zu gedenken erinnert, gleichwohl aber ihretwegen bey dem Reichsanſchlage nichts verordnet, auch ſie darinn eben ſo wenig, als in der anno 1524 und 1531 errichteten Kammermatricul begriffen.

Auch in den folgenden Reichsabſchieden wird die Reichsritterſchaft als ein, unter Kaiſer und Reich unmittelbar ſtehender Theil der

*) Reichsabſchied vom Jahr 1500, §. 45. Reichsabſchied vom Jahr 1512, §. 15.

der deutſchen Staatsverfaſſung aufgeführt, deren Voreltern ſich um das Reich verdient gemacht, und von Kaiſer und Reich Ehren und Würden, und den mehreſten Theil ihrer Güter erhalten. *)

Aber noch viel entſcheidender wurde ihre Exiſtenz in der Folge in jener wichtigen Periode diplomatiſch geſichert, welche nach dem hartnäckigſten aller Kriege, nach vergoſſenen Strömen deutſchen Bluts, dem Vaterlande einen Frieden ſchenkte, der für die Sicherheit, und den Beſtand der neuen Einrichtung der größeren und kleineren Theile des zuſammengeſezten deutſchen Staats-Körpers ſo weiſe und kräftig geſorgt hat.

In dieſem wichtigen von auswärtigen Mächten eben ſo wohl, als vom Kaiſer und Reich garantirten Staatsvertrag iſt der Reichsritterſchaft auf eine Art gedacht, die wohl keinen Zweifel über ihr geſezliches Daſeyn übrig läßt, — auf eine Art, die ſie vor aller willkührlichen Behandlung ſichern ſollte.

So wird der Beſitzſtand ihrer Gerechtſame — ihrer Unmittelbarkeit Art. III. §. 1. Pacis Osnabr. Art. V. §. 5. Pacis Monaſt. auf das unzweideutigſte in den Worten anerkannt:

juxta hoc univerſalis et illimitatae Amneſtiae fundamentum univerſi et ſinguli S. R. Imp. Electores, Principes, Status (comprehenſa immediata Imperii

*) Reichsabſchied von 1524. §. 58. und 91. von 1543. §. 28. von 1544. §. 33. und 54. von 1564. §. 21. 32 und 34. von 1576. §. 23. von 1582. §. 22. von 1594. §. 8. von 1613. §. 13. u. ſ. w.

Nobilitate) eorumque Vaſalli, tam quoad ditiones, et bona feudalia, ſubfeudalia, et allodialia, quam quoad dignitates, jura et privilegia reſtituti ſunto plenarie in eum utrinque ſtatum in ſacris et profanis etc.

und es folget hieraus, daß in der Regel ſo wohl die Reichsritterſchaft als Corpus betrachtet, als auch alle Mitglieder derſelben, nicht nur in Abſicht auf ihre Perſon, ſondern auch in Abſicht auf ihre Güter, dieſe ſeyen gleich Lehen, oder eigen, frei, und reichsunmittelbar, mithin keiner Reichsſtändiſchen Landeshoheit unterworfen geachtet worden.

So beſtimmt Art. IV. §. 17. Pacis Osnabr. und Art. V. §. 21. Pacis Monaſt: mit dürren Worten:

Liberam Imperii Nobilitatem per Franconiam, Sueviam, et Tractum Rheni, cum Diſtrictibus appertinentibus in ſuo Statu immediato novus Elector Palatinus inviolate relinquat.

Eine Beſtimmung, welche wohl keinen Zweifel übrig läßt, daß der Beſitzſtand der Immedietät, wie ſolcher zur Zeit des geſchloſſenen Friedens ſich verhielt, zur Grundlage genommen, und auch der Reichsritterſchaft garantirt worden iſt.

Wer hätte wohl damals gedacht, daß eine Zeit kommen würde, wo ein — aus dem hohen Pfälziſchen Hauſe entſproſſener Churfürſt dem — in den fränkiſchen Bisthümern gelegenen Reichsadel quaeſtionem Status erregen, und damit den gröſten Theil der ſchon vor dem Frieden beſtandenen Cantone mit einem Machtwort zu zertrümmern, und dem Landſaſſiat zu unterwerfen ſuchen würde?

Noch weit kräftiger aber beweiſet Art. V. §. 28. jenes Friedensinſtruments:

> Libera Imperii Nobilitas, omniaque et ſingula ejus Membra, unacum ſubditis et bonis ſuis feudalibus et allodialibus, niſi forte in quibusdam locis ratione bonorum, et reſpectu Territorii vel domicilii aliis Statibus reperiantur ſubjecti, vigore Pacis religioſae et praeſentis Conventionis in juribus religionem concernentibus idem jus habeant, quod ſupra dictis Electoribus, Principibus et Statibus competit. etc.

daß das auf einem Rittergut haftende Onus feudale den darauf hergebrachten Unmittelbarkeitsrechten nicht zum Abbruch gereichen könne, und die Lehenbarkeit der Unmittelbarkeit nicht im Wege ſtehe, weil ſonſt die Iura circa ſacra dem Lehensherrn hätten zuerkannt werden müßen.

Man durchgehe die — bei dieſem §. vorhergegangene Verhandlungen in Meiers Actis P. W. T. III. p. 334. T. IV. p. 23. 83. und 94. 122. und 127., und man wird ſich von dem Sinn dieſer Stellen überzeugen, nach welchem die Unmittelbarkeit der Reichsritterſchaft in Schwaben, Franken und am Rheinſtrom zur Regel angenommen, das Landſaſſiat aber zur Ausnahme gemacht worden iſt, mithin derjenige Adel, welcher bei Schließung des Weſtphäliſchen Friedens als unmittelbar beſtanden, ohne Verletzung deſſelben von ſeinem Beſitze nicht verdrängt werden könne, wenn auch ſonſt die gemeinen — und Reichsgeſetze ihn hierunter nicht verträten, und wenn auch die Kaiſerli-

chen Wahlcapitulationen Art. 1. ſeine Regalien, Obrigkeiten, Freiheiten und Privilegien nicht laut beſtätigten. *)

Weit entfernt von der Beſorgniß, daß die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Adelichen Güterbeſitzer in den Fränkiſchen Fürſtenthümern Würzburg und Bamberg, wenn ſie unbefangen mit hiſtoriſcher und diplomatiſcher Kenntniß dargelegt werden, den Grad von Landſaſſiat bezeichnen ſollten, welchen dieſes erhabene noch nie übertroffene Reichsgrundgeſetz aufrecht zu erhalten vermeint habe, ergreift die Reichsritterſchaft ſolches als ihr Palladium, als die Freiſtätte, die ſie, wenn noch Sinn für Recht und Gerechtigkeit vorwaltet, vor allem Mißbrauch der Gewalt ſchüzen muß.

„Daß dieſes Verhältnis der eingeſeſſenen Ritterſchaft" fährt die Bekanntmachung fort „zu den Hochſtifts-Regenten im Jahre „1648. und noch ſpäterhin beſtand; daß ſie zu jener Zeit zu den Landeslaſten concurrirte, den Biſchöfen unterthänig geweſen, und bey „den von denſelben angeordneten Gerichten Recht nahm und zu Recht „ſtand, beweiſen die Landtags-Acten und Gerichtsbücher, und „ſoll demnächſt in einer umſtändlichen Darſtellung näher auseinander „geſetzt, und mit den erforderlichen jedem Zweifel begegnenden „Urkunden documentirt werden„.

Ruhig und gelaſſen könnte die Reichsritterſchaft der Deduction dieſer Thatſachen entgegen ſehen, wenn der Proceß nicht mit der Execu-

*) Dieſe Stelle iſt ſelbſt in dem — von geſammten Ständen des Reichs abgefaßten Project einer beſtändigen Kaiſerl. Wahlcapitulation als gültig aufgenommen worden.

tion angefangen würde, — wenn Unterſuchungen, die ſo weit zurückgeführt werden ſollen, die ſo tief in das petitorium einſchlagen, dem Ausſpruch der Richterſtühle heimgegeben werden wollten, welche die Verfaſſung des Reichs zu dieſem Ende angeordnet hat, und — wenn auch dieſe durch unerſchütterliche Gerechtigkeitspflege ſich von jeher ausgezeichneten höchſten Gerichte recuſirt werden könnten, ſo würde die Reichsritterſchaft in dem vollen Gefühl ihres Rechts ſich jedes Compromiß auf unpartheiiſche — mit den gehörigen Kenntniſſen ausgerüſtete Dikaſterien, deren es zur Ehre unſers Vaterlands und ſeiner Fürſten ſo manche giebt, gerne gefallen laſſen, und der Welt dadurch den Beweis ablegen, daß ſie, weit entfernt, die Rechte derjenigen höchſt- und hohen Stände zu ſchmälern, in deren Landen ſie zerſtreuet liegt, ſich mit dem beſcheidenen Wunſche begnüge, diejenigen zu erhalten, welche ihr die genaueſte Wagſchale der Gerechtigkeit zumeſſen wird.

Längſt ſchon iſt es hiſtoriſch und rechtlich erwieſen, daß die Lande in Schwaben, Franken und am Rheinſtrome ungeſchloſſene Lande ſind, — daß man in dieſen kein Landſaſſiat kenne, — daß mithin die Anwendung der Lehre von geſchloſſenen Ländern, mit den daraus von einigen Rechtslehrern gezogenen Folgen, nur bey den übrigen Reichslanden und Creiſen Statt habe. *)

Zwar wurden ſchon, beſonders in dem 16ten Jahrhundert, dem unmittelbaren Adel in Franken von den höhern Reichsſtänden, welche theils durch Kaiſerliche Belehnungen, theils durch Uebertragung die hohe oder maleſiziſche Obrigkeit auf fremden Territoriis erlangt hatten, manchfaltige Bedrängnſſe zugefügt.

*) Cramers Wezlariſche Nebenſtunden. T. 21. Obſ. 7. pag. 95. Strubens Nebenſtunden, Thl. 18. Abſch. 25. §. 4.

Allmälig hatte das eingeführte Römiſche Recht die deutſchen Rechte und Gewohnheiten zu verdrängen angefangen, und die aus ſolchen geleiteten Begriffe des meri Imperii mußten zu einem Vorwande dienen, nach Rechten zu greifen, die mit der peinlichen Gerichtsbarkeit nichts gemein hatten.

Merkwürdig ſind die lauten Klagen, welche Mißdeutungen dieſer Art erzeugten, und welche auf den Reichstägen zu Nürnberg in den Jahren 1523. und 1557. unter der Rubrique:

> Gemeine Klagen und Beſchwerden, ſo Grafen, Herren und gefreite Reichsritterſchaft, und Reichsſtädte über höhere Stände in Franken haben.

übergeben wurden. *)

In dieſem Zuſammentrage ſcheuete man ſich nicht, im Angeſicht des verſammelten Reichs die Sätze zu behaupten:

> Daß es im Lande Franken antiquitus und innerhalb viel hundert Jahren keinen Landes-Fürſten gehabt, deme Grafen, Herren, die vom Adel und Reichsſtädte unterworfen, oder ſeine Landſaſſen, und Unterthanen geweſen.

> Daß kein Fürſt in Franken ein beſchloſſenes Land, oder Fürſtenthum habe, ſondern wo — und an welchem Ort, mitten oder zu Ende der Fürſten Land, die Grafen, Herren vom Adel, und Reichsſtädte wohnen, ihre Grafſchaften, Herrſchaften, Schlößer, Sitz, Häuſer, Dörfer, Unterthanen und Güter ha-

*) Goldaſt politiſche Reichshändel pag. 989. ſeq.

ben, dem ſey das Land, nitt demſelbigen Fürſten, ſondern des geringeren Standes, ſo daſelbſt wohne, obgleich die hohe peinliche Obrigkeit an etlichen Orten einem Fürſten zuſtehe.

Vergleichet man mit dieſer vor Jahrhunderten gemachten Behauptung das unumwundene Zeugniß neuerer Zeiten, welches der geſammte Fränkiſche Creis, und ſeine zu Nürnberg verſammelten Abgeordnete, wobei ſich auch ein, von der hohen Chur Bayern bevollmächtigter Geſandter befand, bei Gelegenheit der, mit der Königlich-Preußiſchen Regierung in Franken entſtandenen Irrungen, in einem, an des Kaiſers Majeſtät unter dem 20ten Iulii 1796. ex Conventu erlaſſenen Schreiben mit folgenden Worten abgelegt hat:

Es ſeye aus der vaterländiſchen Geſchichte bekannt, wie ſich die deutſche Staatsverfaſſung nach und nach gebildet habe; — bekannt ſeye es auch, wie ſehr die Beſitzungen der Fürſten und Stände, ſo wie der unmittelbaren Reichsritterſchaft in dieſem Creiße nach ihrer geographiſchen Lage vermiſcht, und wie ſehr die verſchiedenen Ausflüße der Landeshoheit hie und da getheilt ſeyen; — bekannt ſeye eben deswegen, daß von einem geſchloſſenen Territorio, und deren Folgerungen, die gegen Benachbarte daraus gezogen werden wollen, bey den Brandenburgiſchen Fürſtenthümern nicht die Rede ſeyn könne, und daß dieſe Verhältniſſe, welche in denen ſo häufigen und complicirten Colliſionen der Zuſtändigkeit ihren Urſprung haben, gegen die evidente und notoriſche Wahrheit eben ſo wenig miskannt werden könne, als ſie ſonſt Brandenburgiſcher Seits miskannt worden.

ſo erſcheint dieſes in den Schoos des Reichsoberhaupts niedergelegte Anerkenntniß, daß der Fränkiſche Creiß keine geſchloſſene Territoria in ſich faſſe, in Bezug auf die ausdrücklich benannte Reichsritterſchaft um ſo merkwürdiger, als damals noch die g iſtlichen Regenten der Biſtthümer Würzburg und Bamberg an der Spitze der Creis-Verſammlung ſtanden, und weit entfernt waren, voraus zu ſehen, daß ſie je das Loos der Säculariſation treffen werde.

Es mag ſich vielleicht in den Acten der Vorzeit finden, daß, ungeachtet der anerkannten vermiſchten Beſchaffenheit der Fränkiſchen Creißlande, die Reichsritterſchaft in gewiſſen beſondern Fällen zu den Laſten eines Landes concurrirt habe, in dem ſie ihre Beſitzungen hatte; es mag ſich finden, daß ſie in alten Zeiten die längſt außer Uebung gekommenen Landtäge der Fürſtbiſchöfe beſucht haben; allein, es wird ſich, wenn jene Thatſachen dieſer Art zu petitoriſcher Erörterung kommen ſollten, durch die Vergleichung der Zeit und Umſtände zeigen, ob hieraus Beweiſe auf ihre Landſäßigkeit, in dem heutigen Wortverſtand genommen, hergeleitet werden könne, oder ob es Folgen der in jenen Zeiten noch weit nicht ausgebildeten Staatsverfaſſung unſers Vaterlands geweſen ſeyen?

Im allgemeinen beruhet die Entſtehung der Landesſtände, wie ſo manches, und man darf beinahe ſagen, das meiſte in unſerer heutigen Staatsverfaſſung auf zufälligen Veranlaſſungen und Gelegenheiten, in den Sitten, und der Regierungsform unſrer Voreltern, die ſich in dem Laufe von Jahrhunderten durch unzählige Stufen umgebildet, und die heutige Geſtalt angenommen hat.

Die Begriffe voriger Zeiten mit den jetzigen zu vermengen, von dem, was ehemals war, auf das, was nun iſt, gerade zu

ſchließen,

ſchließen, muß alſo eine Quelle manchfaltiger Irrthümer werden; — eine Bemerkung, die dem tiefen Forſchungsgeiſt des Verfaſſers des Geiſtes der Geſetze*) nicht entgangen iſt, wenn er ſagt:

Transporter dans les Siécles reculés toutes les idées du Siécle, ou l'on vit, eſt des ſources de l'erreur celle, qui eſt la plus féconde.

und dieſes dürfte auch wohl hier der Fall ſeyn.

Wir ſehen freilich heut zu Tage meiſtens nur Unterthanen auf Landtägen erſcheinen; man würde ſich aber ſehr irren, wenn man hieraus ſchließen wollte, daß es auch vor Alters eben ſo geweſen ſey.

In jenen entfernten Zeiten, da das Feudalſyſtem noch ſo ganz in voller lebendiger Anwendung war, — da man von ſtehenden Heeren nichts wußte; in jenen Zeiten, da Tapferkeit und Kriegserfahrung das ausſchließende Vorrecht des Adels, und die traurigen Ueberbleibſel von Gelehrſamkeit das Eigenthum des geiſtlichen Standes waren; da war es nothwendiges Bedürfniß für die großen Herren, ſich mit Rittern und Lehenleuten zu umgeben, die ſie vertheidigen konnten.

Dieſen mußte in jenem Zeitalter der faſt unaufhörlichen innerlichen Unruhen und Befehdungen in Deutſchland an der Erhaltung und dem Ruheſtand eines Landes, in dem ſie wohnten, ſelbſt alles gelegen ſeyn; und ob ſie gleich dem Landesherrn nicht unterworfen waren, ſo läßt ſich doch aus dem Zweck der gemeinſchaftlichen Hülfsleiſtung und Landesverteidigung leicht die uns jezt ungewohnte Erſchei-

*) Monteſquieu Eſprit des Loix, p. 472.

nung erklären, daß ſich die Ritter und Lehnleute auf den Landtägen einfanden.

Dieſe Landtäge ſchrieben Fürſten und Herren nur dann aus, wenn ſie bei wichtigen Angelegenheiten guten Rath und Beihülfe zu erhalten wünſchten; und wären nicht die im Reich nun üblichen Creis- täge an die Stelle der ehemaligen nachbarlichen Zuſammenkünfte getreten; ſo würden auf Landtägen vielleicht heute noch die Landſtände nicht allein, ſondern auch benachbarte Stände und Reichsgenoſſen erſcheinen.

Auch waren die Vaſallen nach Longobardiſchen Lehenrechten nicht ſchuldig, blindlings Lehendienſte zu leiſten. Sie hatten das Recht zu erkennen, ob der Krieg gerecht oder ungerecht ſey? eine Frage, die auf Landtägen ausgemittelt zu werden pflegte.

Selbſt Städte, die den Fürſten nicht unterwürfig waren, auch bloße Schirmsverwandte, nahmen an ſolchen landtäglichen Berathſchlagungen Theil, wie dann Albrecht, Probſt und Herr zu Ellwangen, im Jahr 1498 auf einem Landtage zu Stuttgart erſchien, ob er gleich ein Reichsſtand war.

„Wenn einer unſrer alten Eberharde und Ulriche“ ſagt Spittler in der Geſchichte Wirtembergs, „irgend einen Ritt vorhatte, „oder mit einem der Nachbarn Einung ſchließen wollte, ſo ſprach er „davon mit ſeinen Rittern und Mannen bei Hofe und mit ein paar „Prälaten der Klöſter, die unter ſeinem Schutz ſtunden — ſonſt ritt „der Ritter nicht mit bey dem Zuge, noch hielt der Prälat den Heer- „wagen gerüſtet.„ Bey ſolchen Berathſchlagungen blieb es bis zu der Zeit der ſtehenden Heere, wo die in Gang gebrachte Beſteuerung der Unterthanen der Sache eine andere Geſtalt gab.

Die Geſchichte hat uns ſolche Züge der ehemaligen ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Stände und Glieder des Reichs unter ſich zu tauſenden aufbewahrt, die mit einem richtigen Blick und mit Wahrheitsſinn zuſammengeſetzt, erſt ein treffendes Bild der vormaligen Verfaſſung unſers Vaterlands abgeben. Eben ein ſolcher Zug aus der Geſchichte der fränkiſchen Hochſtifter verdient hier eine Stelle, weil er neben dem großen Antheil des fränkiſchen Reichsadels an dem Schickſal der beiden Hochſtifter zugleich ſeine volle Unabhängigkeit von denſelben beweiſet.

Es entſchloß ſich nemlich der Adel in Franken dieſen Hochſtiftern gegen den Herrn Marggrafen Albrecht von Brandenburg beizuſtehen, wozu er auf einem zu Mergentheim im Jahr 1554 abgehaltenen VI. Ortstag von den dabei geweſenen Kaiſerlichen Commißarien, unter andern auch aus dem Grunde aufgefordert worden, weil die Hochſtifte Bamberg und Würzburg der Ritterſchaft Hoſpitäler ſeyen.

Wären ſie Landſaſſen dieſer Hochſtifter geweſen; ſo hätte es ſicher dieſes, ſo treuherzigen aber in unſern Zeiten ſo ſonderbar ſcheinenden Beweggrundes nicht bedurft.

Soviel einſtweilen über die Folgerungen, die man aus dem Erſcheinen des unmittelbaren Adels auf Landtägen herleiten will, und nun auch einige Bemerkungen über ſeine Einlaſſung an den Kaiſerlichen Landgerichten.

Wenn man nur einzelne Bruchſtücke aus der Geſchichte, nur einzelne Daten aus dem Zuſammenhang heraushebt, und ſie vor das unkundige Auge blendend hinſtellt; ſo iſt es freilich jedem Deducti-

onenſchreiber ein Leichtes, das zu beweiſen, was er ſich zu beweiſen vorgeſetzt hat, oder ihm zu beweiſen übertragen worden iſt. So wird auch der unmittelbare fränkiſche Reichsadel in der angekündigten umſtändlichen Darſtellung näher auseinandergeſetzt und mit Urkunden documentirt finden, daß er bey den von den hochſtiftiſchen Regenten angeordneten Gerichten Recht nahm und zu Recht ſtund.

Aber wird man wohl darinn eine ächte Darſtellung der Entſtehung der Kaiſerlichen Landgerichte zu Würzburg und Bamberg nicht vermiſſen? Wird man es zugeben, daß in jener Zerrüttung, in der Deutſchland während der Zeit der Befehdungen ſchwebte, in der es an conſtituirten allgemeinen Gerichtsſtellen, wo man ſein Recht ohne Fauſtkampf ſuchen konnte, mangelte, die vom Kaiſer für einzelne Provinzen angeordneten Landgerichte die einzigen competenten Stellen waren, zu denen die, dem Kaiſer nnd Reich ohne Mittel unterworfenen ihre Zuflucht nehmen konnten? Wird man es, was doch ſo wahr und erweislich iſt, nicht in Abrede ſtellen wollen, daß ſich der unmittelbare Reichsadel zu der Anerkenntniß dieſer Landgerichte nur dadurch um ſo williger entſchloß, daß ſie, nach beſonders mit ihm errichteten Verträgen, aus ſeiner Mitte beſetzt, mehr die Geſtalt von einer freiwillig prorogirten Gerichtsſtelle in Beziehung auf ihn, die Richter mehr die Eigenſchaft von Austrägen angenommen hatten? Wird man es anerkennen, daß nach hergeſtelltem Landfrieden auch die Gerichtsverfaſſung in Deutſchland durch die Errichtuug der Reichsgerichte und durch die Kammergerichtsordnung eine ganz andre und beſtimmte Geſtalt gewann, und daß nun von 1495 an der unmittelbare Reichsadel ſich dieſen Provincial-Gerichten nicht mehr zu unterwerfen hatte, ſondern ſein ausſchließlich competentes Forum an dem Kaiſerlichen und Reichskammergericht, und etwas ſpäter auch an dem Kaiſerlichen Reichshofrath bekam? Wird man es endlich freimüthig genug be-

jahen, daß von dieſer Zeit an die Landgerichte zu Würzburg und Bamberg wieder zu bloſen Territorial-Gerichten *) herabgeſunken ſind, wie ſie es in ihrer erſten Entſtehung waren? **)

Zwar wird man den Gegenbeweis damit führen, und ſelbſt die Mittelbarkeit des eingeſeſſenen Adels darthun wollen, daß noch im 16ten Jahrhundert einige wenige vom Adel bei den Landgerichten zu Recht ſtunden. Allein es iſt wohl außer Zweifel, daß das, was einige Mitglieder aus Unkunde der neuen Ordnung der Dinge, oder aus Mangel der noch nicht überall wirkſamen Reichsjuſtiz, — was ſie bei den hie und da im 16ten Jahrhundert noch merklichen Zuckungen des gefeſſelten Dämons der Befehdungen, — auch noch nach der alten Weiſe thaten, nichts an der von Kaiſer und Reich beliebten und neu eingeführten Gerichtsordnung ändern noch ſie beeinträchtigen konnte, und daß dieſe unmittelbaren Reichsritter ihrem unmittelbaren Gerichtsſtande auf eine mit verbindlichen Folgen begleitete Weiſe zu ihrem und der unmittelbaren Rittergenoſſenſchaft Präjudiz weder entſagen konnten, noch auch wollten, da ihnen die freiwillige Anerkennung dieſer Gerichte, und das auf ſie ohne Folgen prorogirte Richteramt noch in friſchem Angedenken ſeyn mußte.

Dieſe einzelnen Abweichungen von der Regel und Ordnung verloren ſich übrigens immer mehr; jemehr die neu organiſirte Reichsjuſtiz Leben bekam, je ſeltener werden die Beiſpiele, daß ſich unmittelbare Grafen, Herrn und die vom Adel dem landgerichtlichen Ge-

*) Moſers Juſtizverfaſſung, II. 1006. ſq.

**) Franconis Bargildi, Diſquiſ. de ducatu et judicio provinciali epiſcopatus Wirceburgenſis. 4. 1778.

richtszwang unterwarfen, und gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts kam die Sache deswegen zur ernſtlichen Sprache.

Es waren nemlich ſchon manche Verſuche, unmittelbare Reichsritter vor das Landgericht zu Würzburg zu laden, abgewieſen und mit Berufung an das Kaiſerliche und Reichskammergericht vereitelt worden. Das verdroß Biſchof Julius, und er wollte alſo einen entſcheidenden Schritt thun, die verirrten Schafe wieder unter ſeinem Hirtenſtabe zu verſammeln. In einem Schreiben vom Jahr 1596 ſtellte er daher der Ritterſchaft beweglich vor:

> daß ihre allerſeits geliebte adeliche Voreltern, welche weniger nicht, als ihre Nächkommen, vielmehr auch ſie von Ihretwegen, dem heiligen Reich immediate unterworfen und zugethan geweſen, jedoch für ſich, ihre Nachkommen und Unterthanen, von unvordenklicher Zeit, und etlich viele hundert Jahren hero an ſeinem und ſeines löblichen uralten adelichen Stifts, Kaiſerlichen Landgericht Herzogthums zu Franken, welches jederzeit aus Mittel der Ritterſchaft, mit Rittern und rittermäßigen Beiſitzern geordnet und beſtellt worden, wie auch noch uff zutragende Stritt, Irrungen und rechtliche ausgegangene Ladungen und Citationes jederzeit willig, gehorſamblich nach ſchuldiger Gebühr erſchienen, und daſelbſt tam active quam paſſive Recht geben und genommen haben;

ſie, die Ritterſchaft, möchte alſo in ſich gehen, ſich von dieſem Gerichtszwang nicht losſagen und wohl bedenken,

> was ihnen, den adelichen Gemahlen, Kindern und Nachkommen dabey abgehen, oder für unrathſamer Nachtheil entſpringen und herfließen würde.

Dieſe Drohung, die auf die Lehensverhältniſſe in Anſehung des Wittums, der Conſenſe und dergleichen ihren Bezug hatte, wurde ſogleich wieder durch die merkwürdige Verſicherung gemildert:

Wie dann auch durch unſere Kaiſerliche Landgerichtliche Jurisdiction und Forum euch an euerer gegen dem heil. Reich immediaten Subjection und Kammergerichtlichen Proceſſen nichts benommen iſt, oder abgehen kann oder mag, davor auch von uns Ihr euch nit habt zu beſorgen.

Unter eben dieſem merkwürdigen Vorbehalt der Immedietät hat auch im Jahr 1591 der Fürſtlich-Würzburgiſche Syndicus

pro Intereſſe ſeines gnädigen Fürſten und Herrn

bey dem Landgericht Replicas gegen die von Hanßen von Steinaw daſelbſt vorgebrachte exceptiones fori declinatorias, in Sachen des Probſten und Convents des Kloſters Heidenfeldt Klägers wider gedachten von Steinaw übergeben. Dieſer ex officio hier handelnde Fürſtliche Syndicus tadelt den von Steinauiſchen Sachwalter ſehr, daß er vorgebe: Graven und Herrn, ſo bishero dem Reich ohne Mittel unterworfen geweſen, würden aus des Reichs-Jurisdiction geſezt, und dem Landgericht unterwürfig gemacht. Er wolle Gegentheil allein gefragt haben:

Ob nicht ſowohl zuvor, als jezo, nach Aufrichtnng des Kayſerlichen Kammergerichts, Graven, Freien und vom Adel dem Reich ohne Mittel unterworffen geweßen, und doch nicht deſto weniger ſeiner ſelbſt eigenen Bekanntnus

nach, vor dieſem Kayſerlichen Landgericht erſchienen, Recht geben und nehmen müſſen?

Es war alſo damals eine notoriſche keinem Widerſpruch ausgeſetzte Sache, daß der in dem Bisthum Würzburg angeſeſſene Adel Kaiſer und Reich ohne Mittel unterworfen ſey; man war weit entfernt und ſchien es empfindlich zu nehmen, wenn man beſorgte, es möchte aus der angeſprochenen Landgerichtlichen Jurisdiction eine Landeshoheit hergeleitet und der unmittelbare Adel als Landſaſſen unterjocht werden wollen. Fürſt Biſchof Julius gab darüber in dem oben angeführten Schreiben eine ausdrückliche und bündige Erklärung.

Unſre Voreltern warfen aber einen richtigen ahnduugsvollen Blick in die Zukunft, und antworteten daher aus einem im October 1598 zu Kitzingen abgehaltenen Sechsorts-Convent dem Herrn Fürſt-Biſchof Julius auf ſeinen zugleich milden und drohenden Antrag mit mannhafter Beſcheidenheit.

Sollten wir auf Maß und Geſtalt es von E. F. G. geſonnen und begert würd, ſamt den unſern zu E. F. G. Landgericht uns bekennen, und deſſelbigen Jurisdiction uns unterwürfig machen, müſſen uns dardurch zumahlen und ipſo facto aus des heiligen Reichs ohnmittelbaren ſubjection und Zwang eximiren, uns des heiligen Reichs Conſtitutionen und Satzungen begeben, und E. F. G. die Oberbottmeßigkeit auf uns und den Unſrigen einräumen, welches aber — ein Werk iſt, ſo in unſern Handen mit nichten ſteht, wir auch zu thun nicht gemeynet, angeſehen dem gefreiten Reichsadel, deren Voreltern und ſie jederzeit die Röm. Kayſer und König, für ihr einig zeitlich ohngemittelt Oberhaupt erkannt, eben ſo wenig, als den

Reichs-

Reichsſtänden gebühret, ſich ſelbſten und eigens Willens und Gefallens ohne Wiſſen und Verwilligung der Kayſerl. Majeſtät und gemeiner Stând, aus des Reichs ohngemittelter Subjection und Zwang zu eximiren, und ſich fremder Bothmäßigkeit zu untergeben, geſtalt auch uns ſolches bey der Poſterität gar nit zu verantworten ſeyn wird.

Und obwohlen E. F. G. in dero Schreiben ſich dahin gnädig erklären, daß ſolches unſerer Imperii immediatae ſubjectioni und den Kayſerl. Kammergerichts Proceſſen ohne Nachtheil ſeyn ſolle, auch wir uns dergleichen von E. F. G. nicht zu beſorgen; ſo können wir doch nit ſehen, wie dieſes einen beſtändigen Grund haben, und des h. Reichs ohngemittelte, und des Landgerichts gemittelte Jurisdiction concurriren möchten; dann ja dieſes allerdings incompatibilia ſeyn, und können bey- und nebeneinder nicht beſtehen, dem Reich ohne Mittel unterworffen ſeyn, und das Landgericht vor ſeinen ordentlichen Richter erkennen, vor demſelben coacte Recht geben, und nehmen müſſen. ꝛc.

Standhaft verharrete die fränkiſche Reichsritterſchaft bei dieſen Grundſätzen und bei ihrer Anhänglichkeit an Kaiſer und Reich; bei allen nachgefolgten Stürmen rettete ſie das Kleinod ihrer Unmittelbarkeit und Freiheit, und brachte es unverſehrt bis auf unſre Tage.

Aber nun nach zwei Jahrhunderten, ſeit jener biſchöflichen Anfechtung, nachdem inzwiſchen ihre Verfaſſung und Freiheit durch das vorzüglichſte Grundgeſetz des deutſchen Staats noch überdieß befeſtiget und ſanctionirt worden war, nachdem ſie Kraft dieſes Geſetzes ſchon durch ihren Beſitzſtand geſchützt ſeyn ſollte, will man die längſt vergeſſene

und veraltete Sache der Kaiſerl. Landgerichte wieder hervorrufen, und nicht etwa, wie vormals, unbeſchadet und mit ausdrücklichem Vorbehalt der Immedietät, den unmittelbaren Adel wieder vor die Landgerichte ziehen; ſondern jetzt ſoll deſſen Landſäßigkeit damit bewieſen werden!

Mehrere Reichsſtände des Fränkiſchen Creiſes ſind mit dem unmittelbaren Adel in Beziehung auf die ehemaligen Kaiſerl. Landgerichte in vollkommen gleicher Cathegorie, und gegen die Herrn Grafen von Rechtern iſt der aus jenem ehemaligen Verhältniß hergeleitete Beweis bereits urkundenmäßig geführt und rechtskräftig documentirt worden *).

Wie wär es doch ſo edel, wie eines deutſchen Fürſten ſo würdig, wenn er ſolche Beweiſe zuvor dem Richter vorlegte, wenn er mit Ehrfurcht gegen unſre deutſche Verfaſſung deſſen Ausſpruch erwartete, den ſchwächern nicht mit ſtarker Hand überzöge, und in den phyſiſchen Zwang nicht die Kraft ſeiner Beweiſe einkleiden wollte! Gewiß, Ihr erhabenen Fürſten Deutſchlands! ſind es keine redlichen Rathſchläge, die Euch zu ſolchen Handlungen bewegen. Wer den erſten Brillanten, die Gerechtigkeit, an dem Diadem, das Euch ſchmückt, verdunkelt der iſt Euer Freund nicht!

„Bey der fortdauernden, durch den jüngſten Reichsſchluß in der Ent-
„ſchädigungsſache ſanctionirten Verbindlichkeit eines Fundamental-

*) Actenmäßige Darſtellung der Vorfälle in Sommerhauſen. 1803. Beurkundete Darſtellung der den Herrn Grafen von Rechtern und Limpurg widerfahrnen Eingriffe und harten Kränkungen. ꝛc. fol. 1803.

„Geſetzes, dem ſelbſt die nachgefolgten, ohne ausdrückliche Beyſtim-
„mung der Paciſcenten und Garants, nicht zu derogiren vermocht
„hätten, muſte jene Lage der Dinge fortan erhalten werden; die
„ſpäterhin und gröſtentheils hinter dem Rücken der eigentlichen Lan-
„desherrn errichteten Verbindungen Würzburg - Bambergiſcher
„adelichen Gutsbeſizer mit Reichsritterſchaftlichen Corporationen,
„in ſoweit ſolche, wie jedoch allenthalben der Fall geweſen, eine
„gänzliche Ablöſung vom Territorialverband bewürkten, erſcheinen
„als illegal und conſtitutionswidrig, und die nachgefolgt ſeyn mö-
„genden poſitiven oder ſtillſchweigenden Anerkenntniſſe und Einwil-
„ligungen der Biſchöfe und ihrer Domcapitel können denſelben kei-
„nen höhern Grad von Rechtlichkeit beilegen, da bloſe Admini-
„ſtratoren eines Reichseigenthums daran eine Veräußerung oder
„Verwandlung einſeitig vorzunehmen, auch was auf eins heraus
„kommt, zuzulaſſen, nie befugt geweſen ſind.

Man muß es dem Verfaſſer der vor uns liegenden Bekanntmachung Dank wiſſen, daß er gleich im Anfang derſelben mit Achtung von dem Weſtphäliſchen Frieden, als einem erhabenen und noch nie übertroffenen Reichsgrundgeſetze, — und daß er auch in dieſem Abſchnitt von der fortdauernden, in dem jüngſten Reichsſchluß in der Entſchädigungsſache ſanctionirten Verbindlichkeit deſſelben ſpricht.

Aber eine wahre Achtung für dieſes Fundamentalgeſetz läßt ſich mit dem Mißbrauche nicht vereinigen, der offenbar durch die Berufung auf daſſelbe hier bezweckt wird.

Es iſt wohl jene Stelle in Art. V. §. 28.

niſi forte in quibusdam locis ratione bonorum et reſpectu territorii aliis ſtatibus reperiantur ſubjecti.

die dieſem Reichsgrundgeſetze die Ehre zuziehet, ſo oft in dieſer Sache angeführt zu werden. Sie ſoll wohl beweiſen, daß, da nach dem vorherigen Abſatz der Bekanntmachung die Ritterſchaft im Jahre 1648. und noch ſpäterhin zu den Hochſtifts-Regenten in einem Landſaſſiatsverhältniß geſtanden ſey, dieſes Verhältniß Kraft des V. Art. §. 28. dieſes Fundamentalgeſetzes nicht weiter habe verrückt werden können.

Wenn die Beweiſe, daß der in den beiden Bisthümern zerſtreute Adel zur Zeit des Weſtphäliſchen Friedens unmittelbar geweſen, auch nicht zu tauſenden an dem Tage lägen; ſo würde es ſchon daraus erhellen, wie oben berührt worden iſt, daß beinahe alle zu den Cantonen Gebürg, Steigerwald und Baunach collectable Güter und ein beträchtlicher Theil der zu den Cantonen Ottenwald und Rhönwerra gehörigen unter den Würzburgiſchen und Bambergiſchen Beſitzungen zerſtreut liegen, und es daher zu einem Problem werden würde, wen denn die Reichsgeſetze und insbeſondere der Weſtphäliſche Frieden mit der freien unmittelbaren Reichsritterſchaft in Franken gemeinet haben, wenn man dieſen Adel in den Bisthümern der Landeshoheit vindiciren könnte.

Es würde ferner ſchon daraus erhellen, daß dieſer in den hochſtiftiſchen Landen angeſeſſene Adel zur Zeit des Weſtphäliſchen Friedens frei und unmittelbar geweſen, und durch denſelben Art. III. §. 1. Art. IV. §. 17. Art. V. §. 28. in ſeinen Rechten mit beſtätiget worden ſey, weil unläugbar die Fränkiſche Reichsritterſchaft ſchon zu

Ende des 15ten Jahrhunderts ſich zu einer Corporation von 6 Cantonen gebildet hatte, dieſe 6 Cantone bei einem zu Windsheim gehaltenen Sechsortstag ſchon im Jahre 1515. am Ende des Abſchieds mit ihren heutigen Namen genannt worden, und dieſe ſechs integrirende Beſtandtheile der Fränkiſchen Reichsritterſchaft, als ſolche, das ganze 16te Jahrhundert hindurch, und namentlich auch, wie oben angeführt wurde, im Jahr 1596. vom Biſchof Julius zu Würzburg, und ſo fort bis zum Weſtphäliſchen Frieden öffentlich anerkannt wurden.

Iſt nun aber dieſe Eintheilung vor dem Weſtphäliſchen Frieden nicht zu läugnen; iſt es ausgemacht, daß die Fränkiſche Ritterſchaft aus ſechs Cantonen vor dieſem Frieden und zur Zeit deſſelben beſtund; iſt es erwieſen, daß dieſer Ritterſchaft ihre Freiheit, Unmittelbarkeit und Unabhängigkeit von den Ständen des Reichs in dieſem Fundamentalgeſetz garantirt wurden, ſo iſt es auch ausgemacht, daß die Unmittelbarkeit und Unabhängigkeit des in den beiden Hochſtiftern angeſeſſenen Adels in dieſem Grundgeſetze anerkannt und garantirt wurden, denn eben dieſer Adel bildet beinahe allein die drei Cantone Gebürg, Steigerwald und Baunach, dreier integrirenden Theile der in ihrer Freiheit beſtätigten unmittelbaren fränkiſchen Reichsritterſchaft.

Der Verfaſſer der Bekanntmachung war hievon ſelbſt vollkommen überzeugt, denn in dem Eingange derſelben geſtehet er es zu, daß

die adelichen Gutsbeſitzer in den fränkiſchen Fürſtenthümern ſchon vor und bis zum Weſtphäliſchen Frieden eine eigene

Corporation, die ſich einer beſondern Verfaſſung zu erfreuen hatte, gebildet haben,

iſt aber gleich darauf dieſes eingeräumten Satzes nicht mehr eingedenk, läugnet, daß ſie zur Zeit des Weſtphäliſchen Friedens ſchon in dieſer Eigenſchaft beſtanden habe, und behauptet,

die ſpäterhin (alſo nach dem Weſtphäliſchen Frieden) und gröſtentheils hinter dem Rücken der eigentlichen Landesherrn errichteten Verbindungen Würzburg-Bambergiſcher adelichen Gutsbeſitzer mit Reichsritterſchaftlichen Corporationen erſcheinen als illegal und conſtitutionswidrig,

Alſo einmal wird zugegeben:

die adelichen Gutsbeſitzer in den fränkiſchen Fürſtenthümern hätten ſchon vor und bis zum Weſtphäliſchen Frieden eine eigene Corporation gebildet,

und gleich darauf behauptet, eben dieſe

Würzburg-Bambergiſche adeliche Gutsbeſitzer hätten erſt ſpäterhin mit Reichsritterſchafichen Corporationen Verbindungen errichtet.

Zu ſolchen Widerſprüchen wird man durch Sätze verleitet, die gegen die eigene Ueberzeugung aufgeſtellt werden.

Die Geſchichte der Unmittelbarkeit des Reichsadels und ſeiner allmäligen Ausbildung zu einem geordneten Reichs-Conſtitutionsmäßigen

Staatskörper iſt ein hinlänglicher Bürge, daß er ſeine Rechte nie auf Unkoſten benachbarter Staaten erwarb.

Es kann daher nie davon die Frage ſeyn, daß ſie, wie ſich die Bekanntmachung ausdrückt, hinter dem Rücken irgend eines Landesherrn gehandelt habe.

Oeſſentlich erlangte ſie ihre heutige Geſtalt, — öffentlich wurde ſie durch die Reichsgeſetze und beſonders durch den Weſtphäliſchen Frieden anerkannt, öffentlich bildeten ſich die Verhältniſſe, in welchen ſie mit Kaiſer und Reich ſtund und noch ſtehet.

Wie wäre es möglich geweſen, daß ein ſo beträchtliches Corps, wie die Ritterſchaft in den beiden Hochſtiftern, zumal hinter dem Rücken, oder welches wohl auf das nemliche hinauskommt, incognito ſeinen Landesherrn hätte entlaufen können; und wie oft hätten dieſe Landesherrn ihr den Rücken zukehren müßen, wenn man annehmen wollte, daß ſie einzelnweiſe ſich abgeſondert hätte? Nie hätte dieß überhaupt und am wenigſten bei dem Lehensverband unbemerkt bleiben können, in welchem der gröſte Theil dieſes Adels gegen die Hochſtifter ſtehet.

Verdient denn aber wohl eine achtbare Reichs-Corporation, auch von dem gröſten Stande des Reichs, keine glimpflichere Behandlung, als man hier der Reichsritterſchaſt wiederfahren läßt? oder liegt es nun einmal in dem Geiſte unſerer Neuerungsvollen, keine Rückſichten ſchonenden Zeiten, daß der ohnehin bedrängte Reichsadel auch dieſen Vorwurf ertragen, und die Aſche ſeiner Vorfahren, ſo mancher biedern und tapfern Deutſchen, mit dem Epithet, pflichtvergeßner Ausreißer, gebrandmarkt ſehen muß?

Es iſt ſchon geſagt worden, daß die Unmittelbarkeit des Reichsadels und ſeine Verfaſſung ſich nicht auf Unkoſten benachbarter Rrichsſtände gebildet habe; es kann alſo auch von poſitiven oder ſtillſchweigenden Anerkenntniſſen und Einwilligungen der Biſchöfe und ihrer Domcapitel, um der Reichsritterſchaft einen höhern Grad von Rechtlichkeit zu gewähren, in dem hier vorliegenden Sinne gar nicht, und nur in ſo fern die Frage ſeyn, als bey irgend einer Erwerbung oder Feſtſtellung conſtitutioneller Rechte im deutſchen Staatenbunde jeder Stand des Reichs mitzuſtimmen hat. Alſo nur als Reichsſtand, nicht als Landesherren hatten die Biſchöfe zu Würzburg und Bamberg mit Kaiſer und Reich das Recht, die Verfaſſung der Reichsritterſchaft anzuerkennen und zu beſtätigen.

Die häufigen Beweiſe dieſer Anerkenntniſſe aus den Reichsabſchieden, Friedensſchlüßen, Wahl-Capitulationen u. ſ. w. hier aufzuführen, würde eine undankbare Mühe ſeyn, und oben ſchon ſind viele ſolche unverwerfliche Zeugniſſe dargelegt worden.

Uuter andern dürften wohl aus den neuern Zeiten die, mit den beiden Hochſtiftern geſchloſſenen Collectations-Receſſe, als poſitive, mit allen Erforderniſſen der diplomatiſchen Gültigkeit verſehene Anerkenntniſſe hier eine Stelle verdienen.

So ſchloß Lotharius Franz des heil. Röm. Reichs Churfürſt zu Maynz und Erzkanzler, als Biſchof zu Bamberg, zu Anfang des verfloſſenen Jahrhunderts, nemlich im Jahr 1715 mit der unmittelbaren Reichsritterſchaft in Franken Orts am Gebürg und Baunach einen Collectationsreceß, der nicht nur von dem Domcapitel genehmiget, ſondern auch von weiland Kaiſer Carl dem VI. mit dem merkwürdigen Anhang beſtätiget worden, daß es Seiner

Majeſtät

Majeſtät höchſtens daran gelegen ſey, damit dieſe Ihre edle Knechte in ihrem aufrechten Stand, Privilegien, Recht und Gerechtigkeit erhalten werden.

Ein ähnlicher Collectationsvertrag wurde im Jahr 1751 zwiſchen dem Fürſtbiſchof zu Würzburg, dem Hochſtift, und dem Canton Gebürg abgeſchloſſen.

Selbſt Seine jezt glorreich regierende Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern haben Collectationsreceſſe zwiſchen der Reichsritterſchaft und Ihren hohen Vorfahrern ganz neuerlich auf eine höchſt gerechte und grosmüthige Art anerkannt, indem Sie in Anſehung verſchiedener Höchſtdenſelben zuſtändigen — mit der Collectation dem Schwäbiſchen Rittercanton Donau verhafteten Herrſchaften gegen dieſen durch ein Schreiben vom 30ſten Jul. 1800 folgendes äußern ließen:

> Wir finden bei den unzähligen Kriegsdrangſalen, welche der Schwäbiſche Unterthan bisher hat erdulden müſſen, der Billigkeit keineswegs entgegen, daß Ihr zu Abtilgnng der dem Schwäbiſchen Kreis auferlegten franzöſiſchen Kriegscontribution auch die Domainen in eine Mitleidenheit zu ziehen, für nöthig habt erachten wollen. Bey ſolcher Vorausſetzung haben Wir allbereits die Uns betreffende Repartition zu — 3282 fl. 32 kr. Unſeren Adminiſtrationsſtellen in Mathſieſt, Wertingen und Illerdiſſen noch vor dem 15ten kommenden Monats abzuführen, den gemeſſenen Auftrag zugehen laſſen.

Möchte man doch von dieſem Standpunct Bayerns erhabenen Regenten nach ſeiner ihm angeſtammten Gerechtigkeit, nach ſeinem reinen Sinn für alles, was gut, recht und wahr iſt, zu bewun-

dern, nicht durch die gegenwärtigen Auftritte in Franken verrückt werden! aber, ſo weh es dem Herzen auch thut, — die Bekanntmachung gegen die Reichsritterſchaft liegt vor uns, — die Fackel der Wahrheit muß ſie bis an's Ende beleuchten.

Sie, dieſe Bekanntmachung, ſtellt den gewagten Satz auf, die Biſchöfe mit ihren Domcapiteln hätten als bloſe Adminiſtratoren eines Reichseigenthums daran eine Veräußerung oder Verwandlung nicht gültig vornehmen können.

Die Erörterung dieſer für den einzig noch übrigen geiſtlichen Fürſten, des Herrn Chur-Erzcanzlers Churfürſtl. Gnaden ſehr intereſſanten publiciſtiſchen Frage gehört für ein höheres Tribunal, und hat ohnehin auf den Beſtand der Reichsritterſchaft in Franken keinen Einfluß. Geſetzt aber die hochſtiftiſchen Regenten hätten an die Reichsritterſchaft wirklich Rechte veräußert; ſo wird man es doch wohl im Ernſte nicht widerſprechen wollen, daß geiſtliche Fürſten in Staatsrechtlicher Rückſicht eben ſo gut Regenten Ihrer Länder, wie die weltlichen Fürſten, waren? Sie hatten ohne Zweifel als ſolche das Recht, Staatsverträge abzuſchließen. Auch in neuern Zeiten iſt zwiſchen Seiner des Königs von Preußen Majeſtät und dem Herrn Fürſtbiſchof zu Bamberg ein Staatsvertrag über die Directorialbefugniſſe bey dem Fränkiſchen Creiſe abgeſchloſſen worden, den gewiß niemand anfechten wird.

Unzählige Verträge geiſtlicher Fürſten mit Benachbarten oder Eingeſeſſenen beſtehen noch heut zu Tage, welche, wenn Grundſätze, wie dieſe, an die Tagesordnung kommen ſollten, auf eine für die Ruhe und Sicherheit des Eigenthums gefährliche Weiſe erſchüttert, und durch

welche die Thore zu unſeligen Reunionskammern eröffnet werden würden.

„Der von mehrern adelichen Gutsbeſitzern vorgebrachte Ein-„wand eines unfürdenklichen Beſitzſtandes, löſet ſich gleichfalls „von ſelbſt, indem derſelbe nach den vorhandenen Beweisſtücken „und im Rückblick auf die Ausbildung, welche die Landeshoheit „der Stände nach Maß und Bedürfniß der Zeit nothwendiger „Weiſe erhielt, keineswegs unfürdenklich iſt, und nebſtdem den „Beſtimmungen des deutſchen Staatsrechts zufolge bey weſent-„lichen Hoheits- und Regierungsrechten keine Präſcription Statt „finden kann.“

Daß das deutſche Staatsrecht von Verjährung weſentlicher Hoheits- und Regierungsrechte nichts wiſſe, iſt eben nicht ſo ausgemacht richtig, wie es hier zuverſichtlich behauptet wird, vielmehr könnten hier mehrere Rechtslehrer angeführt werden, welche gerade das Gegentheil, und eine unfürdenkliche Verjährung der Landeshoheit ſelbſt behaupten. Allein es iſt hier ſo wenig der Ort, ſich umſtändlich auf dieſe Frage einzulaſſen, als es irgend einem Mitglied der Reichsritterſchaft einfallen ſollte, und einfallen wird, ſeine politiſche unmittelbare Exiſtenz durch den Titel der Verjährung rechtfertigen zu wollen. In der deutſchen Conſtitution, den Reichsgeſetzen, dem Weſtphäliſchen Frieden und ſeinem Beſitzſtand findet er die Schutzwehre, die, wenn Geſetze noch heilig ſind, ihn gegen alle Anfechtungen ſicher ſtellen müßen.

„Schon die gemeinen Geſetze, ſo wie die beſondre Geſetze einzelner groſen Staaten ſtellen den Satz außer Zweifel, daß jeder Beſitzer in der Regel die Vermuthung der Rechtmäßigkeit und Redlichkeit ſeines Beſitzes für ſich habe, daß er alſo, wenn er diesfalls in Anſpruch genommen werde, den Titel ſeines Beſitzes anzugeben, nicht ſchuldig ſey, — daß niemand ohne gehörige Unterſuchung und rechtliche Entſcheidung ſeines Beſitzes entſetzt werden könne *). Aber auch die Grundgeſetze des deutſchen Reichs heiligen die Rechte des Beſitzſtandes, auf denen allein Ruhe, Sicherheit und Vertrauen auf die Regenten der Völker ſich gründen.

Seitdem Deutſchland aus der Anarchie des Mittelalters herausgetreten iſt, — ſeitdem Geſetze und Reichsgerichte die Bahn bezeichnet haben, die auch der mächtigſte Stand des Reichs betreten muß, um ſeine Anſprüche gegen Mindermächtige auf eine Reichsconſtitutionsmäßige Weiſe geltend zu machen, iſt es niemand erlaubt, ſich ſelbſt Recht zu ſprechen, und die Behauptung ſeiner Anſprüche mit der Execution anzufangen.

Niemand, weß Würden, Standes oder Weſens der ſey, (dies ſind die eigenen Worte des Landfriedens von 1548.) ſoll um keinerley Urſachen willen, wie die Nahmen haben möchten, auch in was geſuchtem Schein das geſchehe, den andern bevehden, bekriegen, berauben, fahen, überziehen, belägern; — keiner den andern ſeiner Poſſeſſion, Innhabens oder Gewehr, es wären Schloß, Städt, Dörffer, — Güter, Regalia, Jurisdiction, Gericht, Hoch- und Oberkeiten — und aller andern Gerechtigkeiten,

*) Königl. Preußiſches Geſetzbuch. 1 Th. VII. Tit. §. 141. 179. 180.

nichts ausgenommen, mit gewehrter Hand und gewaltiger That, freventlich entſetzen, noch ſeine Unterthanen abziehen, oder zum Ungehorſam wider ihre Obrigkeit bewegen u. ſ. w. ſondern wer zu dem andern zu ſprechen vermeynt, der ſoll ſolches thun an den Enden und Gerichten, da die Sachen hievor oder jezt, in der Ordnung unſers Kaiſerlichen Kammergerichts zu Austrag verteidingt ſind, oder künftiglich würden, oder ordentlich hin gehören.

Eben ſo nachdrücklich verbietet der Weſtphäl. Frieden Art. 17. §. 7. die Gewalt und Selbſthülfe:

Et nulli omnino Statuum Imperii liceat jus ſuum vi vel armis perſequi, ſed ſi quid controverſiae, ſive jam exortum ſit, ſive poſthac inciderit, unusquisque jure experiatur: Secus faciens reus ſit fractae pacis. Quae vero judicis ſententia definita fuerint, ſine diſcrimine ſtatuum executioni mandentur, prout imperii leges de exequendis ſententiis conſtituunt.

und damit ſtehen der §. 165. des jüngſten Reichsabſchiedes, und die §. 5, 6 und 7 des 21ſten Articuls der Kaiſerl. Wahlcapitulation in dem vollkommenſten Einklang.

Die Handhabung dieſes wohlthätigen Geſetzes iſt durch die Executionsordnung den Creisoberſten und ausſchreibenden Fürſten aufgetragen; ſie iſt eine Obliegenheit Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht von Pfalzbayern, die nun an die Stelle des vorigen Creisausſchreibenden Fürſten von Bamberg getreten, von deſſen edlen Geſinnungen man

zu hoffen berechtiget iſt, daß Er ſein antretendes Directorialamt nicht mit einer ſchreienden Verletzung ſeiner Obliegenheit eröffnen werde.

In der That würde ſich ein redlicher Mann um dieſen erhabenen Churfürſten verdient machen, wenn er Seine bei den ausgebreiteten Regenten Sorgen zerſtreute Aufmerkſamkeit auf dieſe geſetzliche Verfaſſung Deutſchlands, auf ſeine daraus hervorgehende beſchränkte Befugniſſe und ſeine heiligen Pflichten hinlenken und Ihn überzeugen würde, daß ſich Parthei und Richter nicht in einer Perſon vereinigen laſſen, daß die gegen die unmächtige Reichsritterſchaft angewandte Gewalt geſetzwidrig und Seiner unwürdig ſey, daß ſelbſt in neuern Zeiten, bei den Anfechtungen, die dieſe geſetzliche Corporation im jüngſt verfloſſenen Jahrhundert von einigen Reichsſtänden erduldet habe, ein von Kaiſerl. Majeſtät genehmigter Reichsſchluß vom 4ten Aug. 1753 ausdrücklich verordne, daß die — zwiſchen ein= oder andern der höchſt und hohen Stände und der Reichsritterſchaft entſtandene Irrungen auf gütliche Auskunft oder richterliche Entſcheidung ausgeſetzt werden ſollen, und daß eben dadurch in dem Geiſte älterer Reichsgeſetze alles eigenmächtige Verfahren, wodurch die mindermächtige Reichsritterſchaft via facti und propria authoritate aus dem Beſitz ihrer Gerechtſame verdrängt werden könnte, misbilliget worden ſey,

Findet ſich ein ſolcher guter Genius, dann darf die bedrängte Genoſſenſchaft mit der gröſteu Zuverſicht eines glücklichen Erfolgs den Schutz der gemeinen= und der Reichsgeſetze reclamiren, — mit Zuverſicht darf ſie dieſem erhabenen Fürſten die hieher paſſende Worte des, unter dem 7ten Sept. 1796 an die Herrn Churfürſten erlaſſenen Handſchreibens Seiner jezt regierenden Kaiſerlichen Majeſtät an das Herz legen:

Blos eigene Ueberzeugung zum Maaßſtab ſeiner Anſprüche, zur Richtſchnur in der Realiſirung derſelben mittelſt ſelbſt eigener Beſitzergreifung zu machen, — iſt nicht der Fall bey deutſchen Landesfürſten, die noch einer höheren Staatsgewalt untergeord- net ſind *).

Könnte dieſe Unterordnung und der klare Sinn der bündigſten Reichsgeſetze auch bei dem gegenwärtigen Fall miskannt werden; ſollte es keine Schutzwehr mehr geben, die den Mindermächtigen vor der willkührlichen Gewalt des Stärkern ſchützt; würde das Anſehen der Geſetze und die Liebe zu Deutſchlands Verfaſſung auf dieſe nied- rige Stufe allgemein herabſinken; dann würde der Zeiger der Zeit um mehrere Jahrhunderte zurück gerückt, die Anarchie des Mittel- alters aus dem Grabe gerufen, die ſchönen Früchte der bürgerlichen Ordnung, der Humanität und einer geſetzlichen Freiheit würden unter den Tritten der Gewalt und Geſetzloſigkeit verdorren, und dann würde freilich die Reichsritterſchaft, der bei weitem ſchwächſte und wehrloſe Theil, als erſtes Opfer dieſer unglückſeligen Zerrüttung unſers Vater- lands fallen; aber man trüge ſich nicht, bald würde auch die Tages- ordnung an diejenigen kommen, die nach ihr die Schwächſten ſind **), und das einſtürzende Gebäude der durch ihr Alter ehrwürdigen deut- ſchen Conſtitution würde manchen unter ſeinen Trümmern begraben, der es nicht ahndet, und der den Brennſtoff dieſes Umſturzes nicht mit patriotiſcher Hand zu erſticken ſucht.

*) Man vergleiche das, bei dieſer Veranlaſſung von Churpfalzbayern an Chur-Mainz. dd. München, den 5ten Nov. erlaſſene Schreiben, und man wird ſich wundern, wie ganz verſchieden nun die Sprache dieſes Hofes iſt.

**) Vid. Unbefangene Nachricht von dem Vorgang in Sommerhauſen am 14. Iul. 1803.

„Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht mußte es daher bey Höchſt „ihrem Regierungsantritt in den fränkiſchen Entſchädigungslanden „beſonders auffallend ſeyn, jenes urſprüngliche verfaſſungsmäßige „Verhältniß des Adels zum Landesherrn gänzlich aufgelößt zu fin„den; überall, ſelbſt mitten in den fürſtlichen Domainen auf ge„freyte Beſitzer zu ſtoſſen, die dem Staate, in welchem ſie leben, „in keiner Beziehung angehören ſollen, die an dem Schutz deſſel„ben ſo wie an den wohlthätigen Folgen des Geſellſchaftsvertrags „Theil nehmen; ſich aber der Concurrenz zu den daraus fließenden „Laſten entziehen, und ſelbſt kein Bedenken trugen, der Ankündi„gung des neuen erbfürſtlichen Regenten-Hauſes mit Proteſta„tionen und ähnlichen Eingelenken zu begegnen.

Es liegt freilich in der Eigenſchaft eines ungeſchloſſenen Landes, dergleichen Franken bewieſener maſſen iſt, daß man in ſolchen auf fremde gefreite Beſitzer ſtoßt, auch iſt es dem heut zu Tage beliebten Rundungsſyſtem angemeſſen, dergleichen iſolirte kleine Gebiete dem größern zu unterwerfen; aber iſt dies auch gerecht? Iſt es dem Bürger eines wohlgeordneten Staats erlaubt, das kleine Feld ſeines Nachbars darum an ſich zu ziehen, weil es ſeinem Gut wohl anſtehet und es rundet? Giebt die Convenienz ein Recht, ſo hat es auch ein mächtiger Reichsſtand gegen jeden Benachbarten, er ſey Fürſt oder Reichsritter; nur die Stärke entſcheidet.

Die gefreiten Beſitzer, von denen hier die Rede iſt, haben als Bürger des Reichs bey öffentlichen Calamitäten das Ihrige redlich und in weit ſtärkerem Verhältniß beigetragen, als ſie wirklich beigetragen

haben,

haben, als ſie wirklich beigetragen haben würden, wenn ſie dem Lande einverleibt geweſen wären, in dem ſie zerſtreut lagen.

Sie haben von dem Schutze des größern Staats, der ſich ſelbſt nicht ſchützen konnte, lediglich nichts erfahren; es giengen auf ſie keine andern wohlthätigen Folgen des Geſellſchaftsvertrags über, die nicht wechſelſeitig nach Maßgabe der Localität auch von dem kleinern benachbarten Staat auf den größern überfließen; bei allen Lieferungen und Requiſitionen, die in dem verfloſſenen beiſpielloſen Kriege die fränkiſchen Creislande betrafen; — bei den groſen Contributionen, welche die Anführer der franzöſiſchen Heere ausſchrieben, wurden die fränkiſchen Rittercantone jedesmal als ein eigenes Corpus beſonders angezogen, und zu den Bedürfniſſen des Reichs leiſteten ſie durch Rekrutenſtellung und durch Charitativ-Subſidien redlich das ihrige an das Reichsoberhaupt.

Noch lange werden dieſe Cantone die Folgen jener drükenden Zeiten empfinden, da einzelne derſelben, wie es leicht zu erweiſen ſtehet, viele Tonnen Goldes geleiſtet haben, die das Aerarium dieſer Cantone in eine ſchwere Schuldenlaſt geſteckt und ſie genöthiget hat, eben den ſteuerbaren Fond ihren Gläubigern zum Unterpfand zu beſtimmen, der ihnen nun ohne alle Rückſicht auf dieſe Verhältniſſe entzogen werden ſoll.

„Höchſtdieſelben als ſucceſsor ſingularis ex pacto ſind es „ſich ſelbſt, dann der Sicherheit und dem Wohlſtand der fränki„ſchen Provinzen, die durch beſondere Titel an das Churhaus „gediehen, ſchuldig, dieſen den Gang der Regierung lähmenden „Mißſtand zu beſeitigen, der beſtehenden Verwirrung der Ge-

„walten ein Ziel zu ſetzen; daher denn, wenn gleich mehrere „Rechte, als den abgetretenen Herrn Fürſtbiſchöfen zuſtanden, „nicht angeſprochen werden wollen, doch in Folge der von denſel„ben nicht geltend gemachten, der ernſtliche Wille dahin geht, „daß die Verfaſſung der Würzburgiſchen und Bambergiſchen „Ritterſchaft auf den Punct zurück geführt werde, von welchem „ſie ſich auf eine rechtsbeſtändige Weiſe nie hat entfernen können.

Allerdings ſind Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalz-Baiern per pactum zu dem Beſitz der Bisthümer Bamberg und Würzburg gelangt. Sie ſind Höchſtdenſelben durch die, mit den hohen vermittelnden Mächten und der, von geſammtem Reiche hierzu ernannten Deputation gepflogenen Unterhandlungen zur Entſchädigung für verlorne Reichslande zugetheilt, und dieſe Unterhandlungen ſind durch das Reichsgutachten vom 24ſten März, ſo wie durch das hierauf gefolgte allerhöchſt-Kaiſerliche Ratifications-Decret vom 27ſten April dieſes Jahrs zu einem Reichsgeſetz erhoben worden.

Aber hat wohl der Verfaſſer der Bekanntmachung, als er die angeführte Stelle niederſchrieb, einen Rückblick auf dieſe Verhandlungen, auf ihren Geiſt, auf die klaren Worte des Reichsgutachtens nnd der Kaiſerlichen Ratification geworfen? Beinahe ſollte man hieran zweifeln, weil ihm ſonſt die Bemerkung nicht hätte entgehen können, daß die hohen vermittelnden Mächte in dem erhabenen Gefühl für Recht und Billigkeit, in Ihren dem Reich vorgelegten Planen den Grundſatz geheiliget haben, daß erbliche Rechte unangetaſtet bleiben müßten, daß ſelbſt hierinn und in dem §. 28. jenes Plans der redendſte Beweis für die unverletzte Erhaltung der Reichsritterſchaft liege, in welcher derſelben auf eine günſtige Art gedacht werde, — daß es endlich ein, in dem

gedachten Plan anerkannter, von der Reichs-Deputation in den Unterhandlungen, und ſelbſt in dem Entſchädigungsſchluß als ein herrſchendes Regulativ aufgenommener Hauptgrundſatz ſey:

daß anerkannte oder doch beſitzlich hergebrachte Rechte benachbarter und anderer Stände und Glieder des Reichs, der mit einem Entſchädigungslande vorgehenden Regierungsveränderung ungeachtet, ſo wohl in petitoriſcher als poſſeſſoriſcher Rückſicht durchaus in demſelben Zuſtand verbleiben ſollen, in dem ſie zuvor waren. *)

*) Dieſer Grundſatz iſt durch ſämmtliche Verhandlungen verwebt, und deſſen Geiſt leuchtet aus dem Hauptdeputationsreceß vom 25ſten Febr. 1803. §. 60. in den Worten hervor:

Die dermalige politiſche Verfaſſung der zu ſäculariſirenden Lande, in ſo weit ſolche auf gültigen Verträgen zwiſchen dem Regenten und dem Lande, auch andern Reichsgeſetzlichen Normen ruht, ſoll ungeſtört erhalten werden.

Es iſt dieſer Grundſatz in den Abſtimmungen der 23ſten und 27ſten Deputations-Sitzung bündig und unumwunden ausgeſprochen und anerkannt worden; es hat die vortrefliche, für das allgemeine Wohl und die Erhaltung der Reichsverfaſſung ſo eifrig beſorgte Kaiſerl. Plenipotenz der Deputation dieſen Grundſatz unter dem 6. Nov. 1802. (Beyl. zu dem Deputations-Protocoll Num. 181.) mit der Erinnerung an das Herz gelegt:

Daß die feſtgeſetzte ungeſtörte Erhaltung der dermaligen politiſchen Verfaſſung der zu ſäculariſirenden Lande der bedingten und modificirten Indemniſationsbaſi vollkommen angemeſſen, und es gewiß die Abſicht der vortreflichen Reichsdeputation geweſen, ſo wie es die Meinung der Kaiſerlichen Commiſſion ſey, daß dadurch alle, den Reichs,

Nun ſind die Rechte des Reichsritterſchaftlichen Corporis eben ſo, wie die ſeiner Individuen, in Bezug auf die, den Fürſten zur Entſchädigung gegebene Lande, Rechte eines dritten, die nach dem Wort, ſo wie nach dem Geiſt der Regensburger Unterhandlungen und Beſchlüße, der mit dieſen Landen vorgegangenen Veränderungen unerachtet, ſowohl in poſſeſſoriſcher als petitoriſcher Rückſicht in demſelben Zuſtand bleiben ſollen, in dem ſie zuvor waren.

Es ſind aber auch erbliche Rechte. An jenen hat jedes einzelne Mitglied Theil, ohne jedoch zum Nachtheil des Ganzen darüber verfügen zu können; dieſe aber, vornemlich die Unmittelbarkeit, legen

und Landes-Einwohnern ſo wohl vermög der allgeminen Reichsals auch vermög der beſondern Verfaſſung eines jeden Landes zuſtändige Rechte, Befugniſſe, und Freiheiten vorzubehalten ſeyen.

Und endlich war es eine Folge dieſes allgemein anerkannten Grundſatzes, daß auf das in der 26ten Deputationsſeſſion von Hoch- und Deutſchmeiſter angebrachte Geſuch (Beilage des Deputat. Protocolls Num. 230) dieſe ſalvatoriſche Clauſel wegen der Beſitzungen des hohen Ordens in den Receß beſtimmter aufzunehmen, mehrere Stimmen auf deren wörtliche Einrückung antrugen, andere es aber für überflüßig hielten, und daß daher concludirt wurde:

Da 4 Stimmen ſowohl den speziellen Vorbehalt für den hohen deutſchen Orden, als den generellen Vorbehalt in den Deputationsrezeß aufzunehmen keinen Anſtand fänden; 4 Stimmen hingegen dieſe Vorbehalte dem Deputationsrezeſſe ausdrücklich nicht einſchalten wollten, indem Sie dafür hielten, daß dieſer allgemeine Vorbehalt ſchon in dem Entſchädigungsplane und in der Natur der Sache liege, ſo beruhe die Deutſchordiſche Vorſtellung auf ſich.

ſeinen Beſitzungen einen Werth bey, der durch ihren Verluſt wenigſtens um den dritten Theil fallen würde; ſie ihm entziehen, würde daher offenbare Entziehung des beſtgegründeten, durch den Beſitzſtand mehrerer Jahrhunderte geheiligten Privateigenthums, würde ſchreiende Verletzung der, durch die Regensburger Verhandlungen vorbehaltenen Rechte eines dritten in den zur Entſchädigung gegebenen Landen ſeyn.

An dieſe Rechte des Corporis ſchließen ſich aber auch die, aus ſeinen unmittelbaren Verhältniſſen zu Kaiſer und Reich fließenden Rechte des Reichsoberhaupts an; ſie gehören unſtrittig zu den wenigen Prärogativen, die nach Jahrhunderten der deutſchen Kaiſerkrone übrig geblieben ſind, und die jedem Patrioten eben ſo heilig ſeyn ſollten, als es ihm das Reichsoberhauptliche Anſehen ſelbſt um des Wohls des Ganzen willen ſeyn muß. Jeder Deutſche, er ſey Regent oder Unterthan, muß ſich daher freuen, daß des Kaiſers Majeſtät in dem Art. 4. der zu Paris am 26ten Dec. vorigen Jahrs geſchloſſenen Convention über die Toſcaniſche Entſchädigung dieſe Prärogativen ſtaatsrechtlich und unzweideutig auch von einer auswärtigen Macht verſichert worden ſind.

Die bisher angeführten Verhandlungen und Thatſachen laſſen wohl keinen Zweifel übrig, daß man auch bei dieſer neuen höchſtwichtigen Epoche der vaterländiſchen Geſchichte die wohl erworbenen Rechte der Reichsritterſchaft habe erhalten wollen. Wenn dieſe Daten aber auch nicht ſo laut für ſie das Wort ſprächen; ſo würde das, über den Haupt-Deputations-Schluß unter dem 25ten März dieſes Jahrs erſtattete Reichsgutachten hinlänglich ſeyn, ihr den höchſten Grad diplomatiſcher Sicherheit zu gewähren, der ſich nur immer gedenken läßt, wenn noch Sinn für Heiligkeit der Verträge und Geſetze beſtehet.

In dieſem von dem geſammten Reich gefaß'en Gutachten wird die Genehmigung des Haupt-Deputations-Beſchluſſes mit dem ausdrücklichen Anhang ertheilt:

Daß die bisherigen Reichsgrundgeſetze, inſonderheit der Weſtphäliſche Frieden und alle darauf gefolgten Friedensſchlüße, in ſo weit ſolche durch den Lüneviller Traktat und dieſen jetzt zu genehmigenden Deputations-Hauptſchluß nicht ausdrücklich abgeändert worden, zu beſtätigen; in weſſen Folge alſo die deutſche Reichsverfaſſung in allen ihren übrigen nicht ausdrücklich abgeänderten Punkten, wie ſolche für Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs, wohin auch der hohe deutſche Orden zu rechnen, und die unmittelbare Reichsritterſchaft miteingeſchloſſen, bisher beſtanden, auch für dir Zukunft zu verwahren ſey.

Dieſes Gutachten des Reichs iſt durch das allerhöchſt-Kaiſerliche Ratifications-Decret vom 27ſten April dieſes Jahrs zu einem Reichsgrundgeſetz erhoben, und von den Geſandten der hohen vermittelnden Mächte in ihrer letzten Note vom 9ten May dafür auf das feierlichſte erklärt worden. *)

Dieſes Geſetz, als der vollgültigſte Erwerbstitel, ſichert Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht von Pfalz-Baiern die, durch den Entſchädigungsplan erhaltene beträchtliche Provinzen, es legt aber Höchſtdenſelben die Verbindlichkeit zugleich auf, die Rechte eines dritten in dieſen Provinzen, und die unmittelbare Reichsritterſchaft in ſolchen, wie ſie bisher beſtanden, auch für die Zukunft ungekränkt zu laſſen.

*) Et les expreſsions de réconnaiſsance avec lesquelles l'Empire et ſon Chef ſuprême ont accueilli le reſultat de leurs ſoins, ne leur permettent pas de douter, qu'une loi, adoptée sous leur mediation et revétue de toute la ſolennité des formalités conſtitutionelles, ne ſoit ponctuellement executée dans toutes ses parties.

Jede Verleżung dieſes Reichsgrundgeſeżes, wenn ſie auch gegen den unmächtigſten Reichsbürger zu Schulden gebracht wird, muß den hohen Zweck verrücken, welchen Kaiſer und Reich bey deſſen Errichtung zum Augenmerk gehabt, den Zweck der Erhaltung des Reichs Verbands, der Befeſtigung des Ruheſtandes, und der Herſtellung einer guten Ordnung der Dinge in dem Reiche.

Dieſe hohen wichtigen Zwecke für das kaum gerettete Vaterland, das durch große Zeitereigniſſe in ſeinen Grundfeſten erſchüttert ward, geben der Sache der Reichsritterſchaft ein allgemeines Intereſſe; ſie iſt, geſtüżt auf ihre gute Sache und die Geſeże, berechtiget, den Schuż Seiner Kaiſerlichen Majeſtät und des unter ſeinem Oberhaupt verſammelten Reichs gegen Bedruckungen aufzurufen, die mit einer beiſpielloſen Härte verhängt und durch Grundſäże gerechfertigt werden wollen, die aus dem entfernteſten Alterthum hervorgeſucht, längſt widerlegt, und von den höchſten Reichsgerichten, ſo wie von dem geſammten Reich längſt für unrichtig erklärt worden ſind.

Neben dieſen abgenöthigten lauten Klagen würde die bedrängte Rittergenoſſenſchaft den Muth nicht ſinken laſſen, den ſonſt ſo edlen Regenten der Churpfalzbaieriſchen Staaten durch fortgeſeżte Vorſtellungen von den gewaltigen Schritten zu ihrer Unterjochung zurückzuführen; allein der Schluß der Bekanntmachung ſcheint den unwiderruflichen Entſchluß in ſich zu faſſen, daß dem Reichsadel keine Wahl übrig bleiben ſoll, als die, dem edelſten ehrwürdigſten Kleinod ſeiner Freiheit und Unabhängigkeit zu entſagen, und die Bedingniſſe zu vernehmen, die man für dieſe Entſagung gewähren will.

„Da inzwiſchen der veränderte Zeitgeiſt und ſelbſt der Uebergang „von der erloſchenen geiſtlichen Wahl-Regierung unter eine erbfürſt„liche nicht nur eine Reviſion dieſer Verfaſſung, ſondern auch „neue Beſtimmungen zu derſelben erfordern, über welche Seine „Churfürſtliche Durchlaucht nicht ungeneigt ſind, die Meinungen „und Wünſche der verſchiedenen, Höchſtdenſelben und Höchſtdero „Churhauſe nebenbey ſchon durch den Lehensverband unterwürfigen „einer andern fremdartigen Verbindung unfähigen ritterſchaftlichen „Mitglieder anzuhören, und letztere auch dann zu gewähren, „wo ſie ſich mit der Billigkeit und dem Provincialverband verei„nigen laſſen; ſo haben Höchſtdieſelben auf den 15. künftigen „Monats November eine aus dem Mittel Höchſtdero Vaſallen, „adelicher Inſaſſen und ſonſtiger Rittergutsbeſitzer gewählten „Ausſchuß von 13 Gliedern, die das Vertrauen Seiner Chur„fürſtlichen Durchlaucht ſo wie ihrer Genoſſen vorzüglich verdie„nen, hieher nach Bamberg einberufen, welchen die Churfürſt„liche höchſte Intention in Abſicht der künftigen Verfaſſung der „hierländiſchen Ritterſchaft zur weitern Mittheilung an die übri„gen Mitglieder eröfnet, und nach Anhörung der dabey vorkom„menden Erinnerungen und Wünſche, der weitere Abſchluß Sei„ner Churfürſtlichen Durchlaucht zur unmittelbaren Sanctionirung „vorgelegt werden wird.

„Alle und jede ritterſchaftliche Gutsbeſitzer werden ſonach „ſeiner Zeit die Mittheilungen des angeordneten Ritter-Ausſchuſ„ſes um ſo gewiſſer zu beantworten wiſſen, da diejenigen, welche „ſich deſſen enthalten, eben ſo angeſehen werden ſollen, als ob ſie „ſich unbedingt der Majorität angeſchloſſen hätten.

Bündiger kann gewiß dieſe peremtoriſche Citation nicht commentirt werden, als wenn man wörtlich hier eine Stelle aus der Vorſtellung einrückt, welche das Specialdirectorium des Fränkiſchen Ritter-Creiſes unter dem 3ten Nov. dieſes Jahrs dieſerhalben an Seine Churfürſtliche Durchlaucht hat gelangen laſſen, und worinn ſich daſſelbe alſo ausdrückt:

„Wäre auch der Inhalt dieſes Patents nicht ſo ſehr allem, „was Geſchichte und Erfahrung lehren, Geſetze und Verfaſſung „gebieten, geradezu und laut widerſprechend; ſo würde doch „die Art und Weiſe, wie ſolches publicirt ward, bey allen, die „Euer Churfürſtlichen Durchlaucht mit reinem Herzen „aufrichtig verehren, den Gedanken wecken, daß Höchſtdie„ſelben daran keinen Antheil haben können. Nicht blos durch „das gedachte Regierungsblatt, als den gewöhnlichen, in vielen „tauſend Abdrücken ſich verbreitenden Verkündigungsmitteln, „ſondern es wurde davon noch eine eigene Auflage in Folio „verfertiget, und aller Orten affigirt, an Gemeinden und ein„zelne Unterthanen unentgeldlich mitgetheilt, endlich wurde daſ„ſelbe Patent noch zu Bamberg am 29ſten Okt. d. J. von „einem Regierungs-Canzliſten, vier Trompetern, einem Wacht„meiſter und 12. Gemeinen, alle zu Pferde, in allen Straſſen „laut verleſen und proclamirt, als wenn über den ſchwachen, „wehrloſen Reichsadel, der im Kriege, im Frieden, und in der „Grundlage des Friedens große unermeßliche Opfer dargebracht „— welcher der ſüßen Früchte des Friedens noch keine genoſſen, „und blos die Wahrung der dürftigen Ueberreſte ſeines mit Ehren „erworbenen, durch alle Reichsgeſetze verbürgten Erbeigenthums, „— einzig die Erfüllung ſeiner Eidespflichten gegen Kaiſer

„und Reich ſehnlichſt gewünſcht hat, — ein Triumph gefeiert „werden wollte.

„Eure Churfürſtliche Durchlaucht ſind der gröſ„ſern, erhabenern, glänzenderen und fortdauernden Triumphe „würdig. Der Genius der Geſchichte wird bei dieſer, für den „fränkiſchen Reichsadel demüthigenden Scene mit abgewende„tem Geſichte vorüber gehen, und Euer Churfürſtliche „Durchlaucht höchſt eigene, gerechte Misbilligung ſolche in „Vergeſſenheit bingen.

„Aber es ſollen mehrere Reichsritterſchaftliche Mitglieder „in unſerm Namen erſcheinen, die von uns weder bevollmäch„tigt, noch gewählt, noch bis zur Stunde gekannt ſind; ſie „ſollen über Verhältniſſe diſponiren, von welchen unſre Wohl„fahrt, das zeitliche Glück unſrer Kinder und Verwandten „abhängt, und worüber die Reichsritterſchaft ſammt und ſonders „ohne Vorwiſſen und Einwilligung der Reichsſouverainität nicht „verfügen darf. Zu dieſem ſo folgenreichen Schritte iſt die „kurze Friſt von 14 Tagen vergönnt!

„Wären unſere Vorfahren vor oder nach den Zeiten des „Weſtphäliſchen Friedens fähig geweſen, ſich irgend einer Terri„torialverbindung zu entziehen, ſo würden die Reichsſtändiſchen „Regierungen ſie gewiß wieder zu ihrer Pflicht zurück zu führen „gewußt haben; und könnten in den Archiven zu Würzburg und „Bamberg einige dahin abzielende wirkliche Beweismittel „aufgefunden werden, ſo iſt der Reichsadel anſäßig, die oberſte „Reichsrechtspflege in Wirkſamkeit und die Majeſtät des Kaiſers „am Leben. Niemand kann Richter in ſeiner eigenen Sache

„ſeyn. Anſprüche und Forderungen ſollen, nach Vorſchrift des, „in dem oben gedachten höchſten Patente mit Recht belobten „Weſtphäliſchen Friedens nicht eigenmächtig durchgeſetzt, ſondern „bey den höchſten Reichsgerichten angebracht, unterſucht und ent- „ſchieden werden. Das jüngſte Reichsgrundgeſetz, der von Kaiſer „und Reich genehmigte Deputationsſchluß, erneuert und beſtätigt „dieſen Frieden; er nimmt die Rechte eines Jeden, und na- „mentlich die rühmlichſt hergebrachte Freiheit und Unmittelbar- „keit der Reichsritterſchaft in Schutz, und gewährt den neuen „Regenten in den Entſchädigungslanden überall nicht mehr Recht, „als deren geiſtliche Vorfahren hatten. Die von der Majeſtät „des Kaiſers ratificirte reichstägliche Stimmenmehrheit hat all- „gemeine reichsgrundgeſetzmäßige Verbindlichkeit, und verfaſ- „ſungsmäßige Regentenhandlungen verbinden den Staat, in „deſſen Namen ſie geſchloſſen ſind, und alle ſeine rechtmäßige „Beherrſcher vollkommen und ewiglich." u. ſ. w.

Man ſollte es von einem Fürſten aus einem der edelſten deutſchen Fürſtenhäuſer, von einem Enkel Otto's von Wittelsbach, erwarten dürfen, daß er alte deutſche Tugend, die auf Wort und Ehre hält, in ſeinen Zeitgenoſſen, in den Enkeln tapferer deutſcher Ritter, ſchätzt und ſchont.

Aber es iſt eine Anzahl von Rittergenoſſen zuſammen geboten, denen nichts geringeres zugemuthet wird, als ihrem Eid und Pflicht gegen Kaiſer und Reich ungetreu zu werden; ſie iſt auf eine Art be- handelt, die jeden freien Entſchluß unmöglich macht; ſie ſoll Geſetze anhören, und ſich dabei ſo benehmen, als wären es freiwillige Ver- träge! Wozu noch ſolche Umſchweife? Das Publicum kann in ſeinem Urtheil über dieſe Sache nicht beſtochen werden. Man wähle,

welche Form man wolle, es liegt in der Natur der Sache, — das, was gezwungene Männer thun, iſt nichtig; es iſt nach dem Natur- und poſitiven Recht eine ewige unwandelbare Wahrheit, daß durch einen erzwungenen Willen kein rechtsgültiges Geſchäft geſchloſſen werden kann. Wie könnten ſolche erzwungene Handlungen noch überdies andre verbinden, die entweder, wenn ſie ſchweigen, für ſtillſchweigend einwilligend gehalten, — oder wenn ſie reden und widerſprechen, mit militäriſcher Execution zu Recht gewieſen werden! —

Und das alles nach wenigen Monaten ſeit dem auf's neue befeſtigten und beſtätigten — erhabenen und noch nie übertroffenen Weſtphäliſchen Frieden.

O Vaterland! Vaterland! Heimath der Biederkeit, iſt es ſo weit mit dir gekommen, daß man ſo mit Worten und mit deinen heiligſten Verträgen ſpielt?

Aber es iſt in dir ein Genius erſtanden, der mit Grundſätzen höherer Politik und Völkerbeglückung auch den beſten Fürſten für ſich einzunehmen vermag, und dieſer darüber andere ihm ehrwürdige Verhältniſſe vergißt. Mit einer Schwungkraft ſetzt man ſich darüber hinweg, und der Gerechtigkeit, die bei jedem Fürſtenrath doch immer den Vorſitz haben ſollte, verſtattet man nur dann eine Stimme, wenn ſie dem einmal vorgeſteckten Ziele der Politik nicht in den Weg tritt.

Aber die Gerechtigkeit, dieſe ernſte Richterin der Thaten der Regenten und der Völker, wacht mit durchdringendem Blick über ihre Vorrechte; ſie thront nach einer anbetungswürdigen Einrichtuug in der menſchlichen Natur, in den Herzen der Fürſten und der Bettler, der

Befehlenden, der Rathenden und der Gehorchenden. Ihre göttliche Würde drängt ſich auch unwiderſtehlich in die Bruſt der Männer am Ruder des Staats, und wenn dieſe ihren Glanz, oder den Glanz ihrer Fürſten in unrechtmäßiger Ausdehnung der Gewalt ſuchen; ſo fühlen ſie doch den Drang, ſich mit ihr wegen ihrer Anſprüche vor der Welt künſtlich abzufinden, um dann deſto ungeſtörter dem falſchen Götzen Politik ſeine Schlachtopfer auf den Altar legen zu können. Aber man irre ſich nicht, ſie, dieſe Göttin, trägt die Binde nicht zur Täuſchung, mit feſter ſteter Hand hält ſie ihre Wage, auf welcher Kronen und Helme gleich wiegen. Das Söhnopfer, das in der bisher beleuchteten Bekanntmachung ihr dargebracht werden ſollte, verwirft ihr unwilliger Blick, und ſie wendet ihr Angeſicht von einer Politik, die ihre Zwecke nicht mit ihr, Hand in Hand, zu verfolgen begehrt.

Hat Bayerns erhabener Regent während der kurzen Zeit ſeiner Regierung ſchon manche, wirklich vortrefliche, tief durchdachte, für das Wohl ſeiner Provinzen richtig berechnete Einrichtungen und Veränderungen getroffen; iſt in dem Gang ſeiner Regierung ein edler Enthuſiaſm, größeren Flor in ſeinen Staaten, Aufklärung und Duldung zu verbreiten, unverkennbar; darf man hoffen, daß die mit energiſcher Hand geführten Zügel des Staats ſicher zum Ziel größerer Vervollkommnung hinleiten werden; ſo möchte ihm doch der Patriot zurufen: Befolge, theurer Fürſt, den Gang der Natur, mache dein Feld mit fleißiger Hand urbar, ſäe und pflanze, aber erwarte das Gedeihen vom Himmel und die Erndte ſeiner Zeit; vor allem laß deinen kleinen friedlichen Nachbar in Ruhe, er wird dir gerne in deiner Cultur nachahmen, thun und vermeiden, was einem Nachbar angenehm oder hinderlich iſt; aber es muß nicht in ſein Eigenthumsrecht und in ſeine übrigen häuslichen Einrichtungen eingegriffen werden.

Es geziemt dem Nachbar nicht, den andern zu Verbeſſerungen und zu Abſtellung von wahrgenommenen Mängeln zu zwingen. An der Spitze der Reichsritterſchaft ſtehet das mächtige Oberhaupt des Reichs; dieſem geziemt es allein, ſolche Mängel zu unterſuchen und abzuſtellen. Und dann, wo ſind nicht in jedem Staate Mängel anzutreffen? Muß man ſich nicht überall mit dem horaziſchen

ubi plurima nitent, paucis
non offendor maculis

tröſten? Und kann man der Reichsritterſchaft mit Grunde den Vorwurf machen, daß ſie mit Mängeln behaftet ſey, die auf die benachbarten Staaten einen bedeutenden Einfluß haben? Und wenn ſie auch da wären, giebt es denn, außer ſo gewaltſamen, keine andre Mittel, ſie darauf aufmerkſam zu machen und ihre Abſtellung zu begehren?

Nein, es läßt ſich auf keine Weiſe rechtfertigen, was der neue Beherrſcher der beiden Hochſtifter mit der in dieſen angeſeſſenen Reichsritterſchaft beginnt. Sie hat mit der geſammten Genoſſenſchaft ſchon manche Stürme ausgeſtanden, aber noch nie hat man ſo ſehr gegen ſie die gerechte Achtung, auf die ſowohl das ganze Corpus als einzelne Individuen Anſpruch machen können, außer Augen geſetzt; noch nie war es auf dieſen Punkt gekommen, wo ſie entweder in ihrer ganzen Würde erhalten werden, oder ganz zu Grunde gehen muß.

Wie könnte der edle Churfürſt Maximilian Joſeph, geprüft in der Schule des Schickſals, bei näherer Beherzigung ſeines Vorhabens, dieſen Todesſchlag auf uns führen wollen? Wie könnte es der mächtige Monarch, der als Reichsoberhaupt an unſrer Spitze

ſtehet, wie könnte es das geſammte Reich mit Gleichgültigkeit betrachten, wenn ein Glied des Reichs willkührlich und eigenmächtig von einem andern Stande des Reichs ohne weiters unterjocht und vernichtet würde? Wie könnte es ohne Eindruck und Wirkung bleiben, wenn eine zahlreiche Corporation von Reichsbürgern, die ſo manches um Kaiſer und Reich verdientes Mitglied unter ſich zählt, das erſte Heiligthum des Staats für ſich in Anſpruch nimmt, und ſich zu dem lauten Aufruf vereiniget, um

G e r e c h t i g k e i t !

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sendschreiben an einen guten Freund, den fränkischen Adel betreffend

S.l. 1803

4 Bavar. 1704
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10335295-3